

Blank paper label on the spine.

Ki  
1793







2100



39 E. 27. Num. 8. 13  
Nothig befundene Erörterung  
der Frage:

Ob die

Herrschafftliche Råthe  
und Bediente,

mit ihren

Ehefrauen,

In einem Lande, allwo die Universal-  
Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten  
überall hergebracht, von dieser aus-  
genommen seynd, oder nicht?

wobey in gleicher Absicht, auch

Von Adelichen, und andern Gelehrten,  
geist- und weltlichen Personen weniger  
nicht gehandelt,

als beydes

mit bewehrten Autoribus, und einigen Beyslagen  
erläutert wird.

Gedruckt im Jahr 1751.



Ständliche Besondere Erörterung

der Frage:

Ob die

Christliche Kirche

und Schulen

mit dem

Staat

in einem Lande, ohne die Unterwerfung  
der Kirche unter den Staat, nicht  
überall beschreibet, von dieser Art  
Abhandlung kann, ohne Zweifel

von Wichtigkeit und Nutzen sein  
für die Wissenschaften, die  
nicht bloß die

mit dem Staat verbunden, die wahre  
Freiheit sind

Leipzig den 1. April 1757



Handwritten notes or signatures in the right margin, including the number '7' and other illegible characters.





§. I.

**D**ie Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wird von denen Scribenten mit guten Grunde aus denen uralten Zeiten der Teutschen Völcker hergeleitet, dabey aber auch das veränderliche Schicksaal, so dieselbe an vielen Dertern durch allerhand fremde Zusätze erlitten, nicht unbillig beklaget. Doch diese Metamorphosis hat nur hier und da sich eräugnet, und sind im Gegentheil noch viele Derter, und ganze Provinzen, sowohl in, als außerhalb Teutschlandes vorhanden, woselbst dieses Gemeinschafts-Recht bis auf den heutigen Tag seine vollkommene Gestalt beybehalten, und den Ehestand dermaßen von selbst begleitet, daß

So ist auch kein Wunder, daß die gegenwärtige Gemeinschaft der Güter, da dieselbe keinen leserlichen Buchstab mit sich führet, sondern an denen mehresten Orten nur in einer bloßen Gewohnheit sich gründet, auf gleiche Art behandelt werde. Doch muß, wie in andern Sachen mehr, der Mißbrauch, den rechten Grund nicht kräncken, sondern vielmehr dazu dienen, daß dieser eben dadurch jemehr und mehr aufgeklähret, und befestiget werde.

Diesen Endzweck haben die gegenwärtige Blätter, durch Veranlassung des bereits in der Frage angezeigten Gegenstandes, sich ausersesehen. Sie werden sich bemühen, einen solchen irrigen Satz in dieser Materie verständlich zu machen, womit ohnlängst ein herrschaftlicher Rentencammer-Bedienter, das in der Graffschafft Lippe, in Ansehung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, durch eine unsürdencliche Gewohnheit festgestellte Land-Recht zu bestreiten, sich wollen beykommen lassen.

### §. V.

Die hierher gehörige Species Facti ist kurz,  
und

und aus der vorgelegten Frage leicht zu erkennen; Sie bestehet darin; „ Daß ein Herrschafftlicher „ Cameralis unter etlichen Jahren große Summen „ von allerley Land- und Domainen- Gefällen „ eingehoben, und nach seinen Gutfinden davon „ ausgegeben; gleichwohl darüber gebührende „ Rechnung zu thun, noch dato nicht vermögend „ gewesen. Daher dann die Landes Herrschafft „ zur Sequestration seiner Güter zu schreiten, und „ von denen Meublen die Pretiosa in Sicherheit zu „ halten, sich veranlaßet befunden.

Bei diesen Hergang, hat besagter Cameralist die Rechnung sich selbst bald zu machen gewußt, und nach seiner innern Überzeugung gertheilet, daß er mit seinen Gütern in Gefahr gerathen würde. Dieses anscheinende Ubel abzuwenden, oder doch etwas zu retten, stellet er seine Ehefrau vor den Riß, und gibt vor, daß alles, was im Hause vorhanden, derselben zugehöre; Die Gemeinschaft der Güter aber, bey ihm, als einen Herrschafftlichen Bedienten, auch ohne daß solches durch besondere Ehe-Pacta ausbeschrieben sey, nicht statt finde, wie er dann dergleichen Pacta nicht gemacht habe.

§. VI.

## §. VI.

Man läset das angeführte Rechnungs-Ge-  
schäfte vor dasmahl an seinen Ort, auch übrigen  
der Zeit anheim gestellet seyn, ob die damit auf eine  
oder andere Art verdiente Belohnung noch in der  
Zeitlichkeit darauf erfolgen werde. Der letztere  
Satz hingegen, ist der eigentliche Vorwurff dieser  
Abhandlung; Wobey noch vorläuffig zu erinnern  
fällt, daß obzwar diese Universal-Gemeinschaft  
der Güter ihrer wahren Eigenschafft nach, keinen  
besondern Unterscheid, in Ansehung der Güter er-  
kenne, sondern alles, was an Gütern vorhanden,  
vor ein ganzes angesehen, und zu einer Massa  
gleichsam vermischet werde; dennoch in gegenwär-  
tigen Casu das Vermögen dieser beyden verhehlich-  
ten Cameralisten, als etwas unterschiedenes so  
lange zu betrachten sey, bis ihnen ihre Blöße ent-  
decket, und sie ihres Unfugs näher überzueget wor-  
den; Daher dann auch folge, daß allhier nicht  
sowohl von den Vermögen des Mannes, welches  
auch extra casum communionis vor seine Un-  
thaten von selbst verbindlich bleibet, sondern für-  
nemlich von der Frau Cameralistin, und was man  
das ihrige zu nennen pfeget, die Rede sey, ob-  
gleich

gleich beyde Theile ihre Defension in einen Centro, nemlich den Herrschafftlichen Character, suchen wollen.

§. VII.

Solchemnach hat man es allhier mit dergleichen characterisirten, und besonders auch berechneten Bedienten zu thun, und zwar in einen solchen Lande, allwo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten allgemein ist, und woselbst kein ausdrücklich Geseze sich findet, daß diese oder jene Personen davon ausgeschlossen seyn sollen, auch unter denen Eheleuten desfalls keine Pacta renunciativa errichtet worden.

Die Abhandlung hierüber, will man nach den bekanten Schlendrian einrichten, und also dasjenige, was solche Officianten etwa vorbringen, und der besagte Cameraliste mit einheimischen Nachrichten, und Decretis zu unterstützen vermeinen möchte, zuporderst anzeigen, darauf aber den rechtlichen Entscheidungs-Grund vortragen, und sodann jene Einwürffe gebührend beantworten, damit solchergestalt der eitle Wahn, welcher bey Einigen,

B

nigen, sonderlich Sachwaltern, nach denen vor das Interesse ihrer Parthenen hegenden Leidenschaft, sich je mehr und mehr zu äußern scheint, ans Licht gestellet, und die irrigen Begriffe, wodurch die Vorurtheile entstehen, verbessert werden mögen.

§. VIII.

Anfänglich kan zur Vertheidigung der in Frage seyenden Freyheit, oder Ausnahme von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in Absicht der Herrschaftlichen Bedienten angeführet werden, und ist zum theil von obgedachten Cameralisten schon angeführet worden;

I. Es sey bekandt, daß ein Landesherr die überhäufften Geschäfte seiner Regierung alleine nicht besorgen könne, und daher gewisse Bediente, und Räte ihm selbst zur Seite setzen, sie mit einem ausnehmenden Ansehen erhöhen, Einigen die Justiz und Regierungs-Geschäfte, andern die Hebung Dero Landes-Revenüen anvertrauen, und solchergestalt Dero Gerechtsame, Gewalt und Vermögen, gleichsam mit denen Räten theilen müße,

miße, diese aber dagegen zu aller Treue, und Dienstgesiffenheit verbunden wären.

Aus dieser mutuellen Verhältnisse entstehe nicht nur eine genaue Vereinigung zwischen Haupt und Gliedern, sondern es hätten auch die Herrschaftliche Räte und Bediente daher ganz besondere Vorzüge und Freyheiten, als einen Abglanz der Landesherlichen Hoheit zu genießen. (a) So daß sie darunter mit dem Landesherrn, als dessen Hauptgenossen, in einer Gleichheit zu stehen, die Ehre hätten, und diese Freyheit sich fürnemlich dahin erstrecke, daß sie dem gemeinen Gerichtszwange, und sonstigen Statutis eines Orts nicht unterworfen wären, (b) insonderheit aber zu er-  
**B 2** wegen

(a) Ministris Principum magna debetur reverentia. Sunt magno loco positi, sunt potentes, sunt illustres. Exemptio competens Domino, competit etiam ejusdem Ministris. GAIL. de pac. publ. c. 6. n. 21. idque ex utilitate servitii, quod Principi & Patriæ præstant, ex quo merentur, ut oneribus vulgaribus non submittantur. MEV. part. 7. Dec. 28. n. 16.

(b) Censentur ut pars Corporis Principis: Sunt ejus Domus; Et immunitas Principis extenditur ad familiam & Ministros, sine quibus esse non potest. MEV. di. 8. loc. item ad Jus Lubec. Quest. prælim. 3. n. 33. seqq.

wegen sey, daß diese Gemeinschaft der Güter von denen im Römischen Reiche recipirten gemein beschriebenen Rechten ganz abweiche, und daher als ein besonderes, nur hier und da geltendes Recht anzusehen sey.

Da nun kein Exempel vorzufinden, daß ein Fürst und Landesherr irgendwo in die Gemeinschaft der Güter mit Dero Gemahlin getreten sey, vielmehr die Rechtslehrer auf die Frage, ob Fürstliche und Standes-Personen von der Gemeinschaft der Güter ausgenommen?

dahin antworten, daß zwar regulariter unter Hohem und Niedrigen disfalls kein Unterscheid sey: weil aber bey Standes-Personen, die unmittelbar unter dem Reich sich befinden, ein Fürst oder Stand sich der Jurisdiction über seine Gemahlin nicht anmaßen möge, sondern Sie sey, wie Ihr Gemahl, der Fürst, unmittelbar dem Reich unterworfen; So geschehe vielweniger bey derer Fürsten und Standes-Personen Vermählung eine Gemeinschaft der Güter, und könne alsdann von denen Reichs- und Stamm-Gütern oder Herrschafften auf andere Familien durch Heyrat nichts

nichts verwendet werden, sondern es werde denen Gemahlinnen durch Leib-Gedinge, Wittthum-Siz, Donativ, und dergleichen nach alter Teutscher, und fast ganz Europæ Façon prospiciret, und dieselbe mit Morgengabe, auch andern gewissen Renten zu ihrer freyen Disposition, nach des Staats und Standes-Gelegenheit, versehen. (c)

So komme auch denen Herrschafftlichen Bedienten, und sonderlich denen Rähten ein gleiches Recht zu, und möge denenselben wieder ihren Willen, nicht aufgebürdet werden, von solchen gemein beschriebenen Rechten sich verdrenge zu lassen, noch weniger aber sey in zweiffelhaften Fällen zu vermuthen, daß sie davon Abstand genommen, und ihrer Vorrechte sich begeben hätten. Daher es auch

2. an bewehrten Scribenten nicht fehle, welche von verschiedenen Dertern die Nachrichten hinterlassen, daß daselbst unter denen Großen und Vornehmsten des Landes, sonderlich auch denen von Adel, die Eheliche Gemeinschaft der Güter nicht

B 3

(c) Exhibet hanc quaestionem atque responsionem, ORACULUM illud *juridicum* Vol. VII. pag. 376.

nicht gebräuchlich, sondern das gemeine Kaiserliche Recht bey ihnen in Uebung sey. (d) Voraus wenigstens so viel erhelle, daß auch an denen Dörtern, wo diese Gemeinschaft der Güter überall hergebracht, und im Schwange gehe, dieselbe nur auf die Einwohnere Bürgerlichen, und geringern Standes sich erstrecke; Bey denen höhern und characterisirten Personen aber ihren Abfall habe, mithin

3. solches in Ansehung der Graffschafft Lippe zu behaupten, man um demehr Ursache finde, als eben dieser Unterscheid der Personen, schon vor geraumen Jahren, und auch noch ohnlängst auf öffentlichen Land-Tagen angedrungen, und solches so wohl von der Landes-Herrschaft in Ihren Vortrage, als von denen Ständen in ihren Gutachten nicht undeutlich an den Tag geleyet worden, wie denn auch in kurz abgewichenen Jahre 1748. die vorliegende Frage in specie aufs Tapet gekommen, und ein Membrum Civitatenium dafür gehalten, daß diese Communio Bonorum nur unter den Bürgern seines Orts, und folglich nicht unter

(d) Vid. infr. §. XVIII. lit. n. o. & p.

unter den Herrschaftlichen Bedienten, hergebracht  
 sey. (e)

Es lasse sich also aus diesen eigenen Betrieb  
 der Land-Stände leicht schliessen, daß sie diese Ge-  
 meinschaftlichkeit der Güter so wenig vor sich selbst,  
 als vor die Herrschaftliche Bediente rahtsam erach-  
 ten, zumahlen bekandt sey, wie sehr der Gerech-  
 tigkeit liebende Kayser Justinianus vor das Frauen-  
 zimmer in Beybehaltung ihres Vermögens gesor-  
 get, dessen aber dasselbe durch diese Gemeinschaft,  
 bey des Mannes übeln Haushalt auf einmahl  
 könnte beraubet werden.

4. Sey man bey der Hochgräflichen Re-  
 gierungs-Canzley zu Detmold in judicando glei-  
 cher Meinung, und habe noch nicht gar lange in  
 einen notablen Casu durch zwey Instanzen erkant,  
 daß nach Absterben des einen Ehegattens, der über-  
 lebende jenes Illata, und respective Verlassenschaft  
 an die nächste Erben zu restituiren schuldig, (f)  
 welches

(e) Dicta hæc continentur in additam. sub *Lit. A.* & spe-  
 ciatim in fine addit. sub *Lit. B.* legitur votum illud,  
 membri Civitatis Detmoldiensis, tam singulare, quam  
 fidei absolum.

(f) Juxta addit. sub *Lit. C.*

welches nicht geschehen können, wann unter diesen Eheleuten, wovon der Mann, als Herrschaftlicher Beamter gestanden, in Gemeinschaft der Güter gelebet hätten, maßen diese die mutuelle Erbfolge unter denen Eheleuten bewircke, und dem überlebenden Theile das völlige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit Ausschließung der Anverwanten des Verstorbenen, zueigne.

5. Gebe die ohnlängst revidirte Policeny-Ordnung der Graffschafft Lippe satksam zu erkennen, daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten zwar im ganzen Lande hergebracht, in denen Städten und Fleckens aber, fürnemlich nur denenjenigen, welche civicæ conditionis wären, und also in die Bürger-Rolle gehörten, angehe; Dahingegen bey denen, welche auf adelichen oder Sattel-freyen Gütern sitzen, und nicht unter dem Amte stehen, keine Communio bonorum statt habe. (g)

Es sey aber ohne Widerspruch, daß die Herrschaftliche Rächte, und Bediente zu der Bürger-Classe nicht gehörten, auch kein ander Forum, als

(g) In addit. sub Lit. D.

als die Obergerichte anerkannten, und folglich könne auch denenselben, und ihren Ehefrauens die Gemeinschaft der Güter nicht aufgebürdet, am allerwenigsten aber

6. Dem obgedachten Cameralisten solches zugemuhlet werden, indem die Jcti Göttingenses auf des Herrschaftlichen Sachwalters dieserhalb geführte Klage nicht reflectiret, sondern dafür gehalten, daß die Gemeinschaft der Güter bey denen Herrschaftlichen Bedienten sonsten nicht gewöhnlich, und hoc casu noch nicht bengebracht sey. (h)

§. IX.

Dessen aber doch, was jeso angeführet worden, ungeachtet, ist man der rechtlichen Meinung, daß die vorgelegte Frage, vielmehr Negative zu beantworten, und denen angezogenen Subjectis disfalls keine Freyheit, oder Ausnahme à regula von rechtswegen zu gestatten sey.

Man will hierunter den wahren Grund nur mit

(h) Juxta addit. sub Lit. E.

mit einem einzigen Hauptsatz bewehren, und die natürlichen Schlüsse daraus denenjenigen zur Überlegung anheimstellen, welche mit Vernunft zu denken gewohnt sind. Der Hauptsatz ist schon in der Frage selbst bemercket, und beruhet „in der  
 „ durchgängigen Landüblichen Gewohn-  
 „ heit, wornach die sämtliche verehelichte  
 „ Unterthanen in einer Universal - Ge-  
 „ meinschaft der Güter leben.

### §. X.

Nun weiß man sich leicht zu bescheiden, daß dieses Angeben, als ein besonderer Landes - Gebrauch müsse erwiesen werden; Man weiß auch, daß solcher Beweis sehr genau, und eigentlich ad casum einschlagen müsse. (i)

Weil aber alhier die Absicht auf eine allgemeine Landes - Gewohnheit, und zugleich auf eine allgemeine Gemeinschaft der Güter gerichtet ist; So hat

(i) Non sufficit allegare consuetudinem, sed probare oportet, & quidem speciatim in iis terminis, in quibus adducitur. COTHMAN. Resp. 3. num. 68. seq. Vol. 5.

hat man sich mit specialen Dertern, oder Sachen vor dasmahl nicht aufzuhalten, indem solche besondere Verhältnissen unter den allgemeinen, und was das Wort, alles in sich faßet, schon begriffen sind; Daher komt es auf den Beweis dieses allgemeinen, sowohl in Ansehung der Gewohnheit, als der Gemeinschaft der Güter allhier an.

Hiervon hat ein jeder in der Graffschafft Lippe, so der Sachen kundig, so viel Erfahrung, daß man solche **Allgemeinheit** in beyden besagten Assertis vor bekandt, und notorisch zuverlässig angeben, und so gewiß bewahrheiten kan, daß dagegen mit Bestand Rechtens kein Widerspruch behauptet werden mag, und wann gleich ein und ander durch besondere pacta ante vel postnuptialia von solcher **Allgemeinheit** sich ausgenommen, und der Gemeinschaft auf gehörige Art renunciiret hätte, so wird doch dadurch so wenig das **Gegentheil** erwiesen, als wenig der allgemeinen Gewohnheit einiger Abbruch zugefüget.

## §. XI.

Ob nun wohl der mehrgedachte Cameraliste seinen gewöhnlichen Scepticismo gemäß, annoch einwerffen mögte, daß die bloße Berufung ad notorium nicht hinreiche, sondern in ipsum, quod sit notorium, ebenfals erwiesen werden müße;

So fraget man denselben zusehenderst billig, warum er sich so ängstiglich bearbeite, exempt zu seyn? und ob er nicht dadurch seine eigene Thorheit notorisch genug an den Tag lege?

Er erkennet eo ipso die Verbindlichkeit, welche die allgemeine Gewohnheit des Landes mit sich führet; er suchet davon befreyet zu seyn, und also exceptionem à regula, und gestehet eben dadurch diese, als notorisch und gültig selbst ein, obgleich seine Gemüths-Beschaffenheit, solches frey zu bekennen, nicht verstatten mögte.

## §. XII.

Indessen fehlet es dennoch an solchen Beweise nicht; Die Hochgräffliche Lippische Regierungs-Canzley

Cansley hat die Wahrheit dieser Notorietät schon mehrmahlen beurfundet. Man will von denen darüber ertheilten Zeugnißen, nur die de annis 1670. 1712. und 1742. (k) weniger nicht die zu dessen Befestigung schon seither 50. Jahren auf öffentlichen Landtagen mehrmahlen vorgekommene Handlungen (1) hierbey vorlegen, und solchergestalt den Beweis, daß die Universal-Gemeinschaft der Güter in der Graffschafft Lippe, notorisch hergebracht sey, ersetzt haben. Junct. additam. sub Lit. I. K. & M.

§. XIII.

Gleichwie nun die Eigenschaft einer festgestellten Gewohnheit darin beruhet, daß sie die Krafft eines Gesetzes mit sich führet, und daher ratione der Verbindlichkeit von dem Regenten des Landes abhänget; als findet man in Absicht der alhier zum Vorwurff liegenden allgemeinen Gewohnheit, und der damit verknüpfften Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, auch ohnstreitig in der Graffschafft Lippe

§ 3

(k) In addit. sub Lit. F.

(1) Vid. supra addit. sub A. & B. Item infr. §. XXII.

Lippe ein allgemeines Land-Recht und Ge-  
setze vor sich.

Die Allgemeinheit dieses Gesetzes begreiffet  
alles, was dahin nach seiner Art gehöret, unter  
sich, und hebet allen Unterscheid der Unterthanen,  
in Ansehung der Verbindlichkeit zu solchem Gesetze,  
schlechterdings auf.

Dis erfordert die Natur und Eigenschafft ei-  
nes allgemeinen Gesetzes, „und folglich sind alle  
„und jede Unterthanen, hohen und niedrigen,  
„geist- und weltlichen Standes darunter begrif-  
„fen, und niemand davon ausgenommen, so lange  
„desfalls keine andere Verordnung, oder erweiß-  
„lich derogirende Gewohnheit, oder besondere  
„Privat-Pacta vorhanden sind.

#### §. XIV.

Ben dieser allgemeinen Regul bleibet man  
schlechterdings bestehen, bis auf eben besagte Art  
eine Ausnahme davon dargethan worden; (m)  
Und

(m) Probata enim consuetudine generali, recte infertur  
etiam

Und eben deshalb hätte man sich mit mehrern besondern Personen alhier nicht weiter aufzuhalten. Man hat auch zu Anfangs dieser Arbeit nur allein den vorgedachten Cameralisten, fürnemlich in der Qualitæt eines berechneten Bedienten, zur Betrachtung ausgesetzt; Damit gleichwohl derselbe seinen irrigen Wahn desto leichter einsehen, oder vielmehr seine verstellte Überzeugung wahrnehmen möge; So will man auch mit wenigen von solchen Personen reden, welchen er *ratione dignitatis*, & *officii* verhoffentlich den Rang zum Theil nicht streitig machen wird.

## §. XV.

etiam specialis, & extenditur illa ad particularia loca, & speciales *familias regioni subjectas*, quamdiu contrarium non probatur; Nec est necesse, tali casu specialiter probari, quod etiam in illo ipso loco, de quo agitur, consuetudo servata fuerit, sed sufficit, *generalem Provinciae alicujus consuetudinem* allegatam, & probatam fuisse, ad hoc, ut illa consuetudo porrigatur etiam ad particularia loca ejusdem patriæ, vel Provinciae. CONS. MARPURG. 23. n. 51. seqq. vol. 4. Item CONS. 36. n. 60. nec non CONS. 37. & 793. Immo probata consuetudine generaliter, eo ipso probatum est, illam pertinere ad *omnes* atque *singulos*, qui sunt de loco illo, in quo consuetudo viget. Ibid. CONS. 46. n. 35. RICHTER. *Conf.* 312. n. 3. & 24. vol. 2.

## §. XV.

Diese sind Domini Nobiles, Consiliarii Regiminis, Aulici, und überhaupt, alle Herrschafftliche Bediente, und Beamte; item Doctores, Advocati, Pastores, und dergleichen mehr.

Wobey anfänglich zu bemercken, daß man noch keinen Schribenten in dieser Materie vorgefunden, der in Absicht eines solchen allgemeinen Land-Rechts denen besagten Personen einen Freybrieff zugeschrieben hätte, außer was von denen Adeltichen bey ein und andern, gemeldet wird.

Dahingegen ein mercklicher Fehler, oder vielmehr eine vorsehliche Rabuliteren sey, daß man dasjenige, was in Absicht besonderer Statuten, oder Stadt-Gewohnheiten von solchen Personen pfleget gesagt zu werden, zu einen gemeinen Lehr-Satz deuten, und blindlings auf jenes allgemeine Land-Recht appliciren wolle.

Von diesen besondern Local-Rechten reden  
die

die Scribenten, und setzen zum Grunde, daß die obgedachte Personen von der Jurisdiction des Orts, und folglich auch von der ad locum eingeschränkten Gemeinschaft der Güter befreuet wären, welches in soweit seine gute Richtigkeit hat.

Weil aber alhier die Rede ist, von einem ganzen Lande, so unter der allgemeinen Jurisdiction des Regenten stehet, und alle Unterthanen dieselbe sowohl erkennen, als nach den allgemeinen Land-Rechte geurtheilet werden müssen; So siehet man leicht den verkehrten Gebrauch solcher Scribenten, und man komt zugleich näher auf die Spuhr, woher es komme, daß dieses allgemeine Land-Recht von ein und andern so ungleich behandelt, und wo möglich umgestürzet werden wolle.

§. XVI.

Die Ursachen davon sind eines theils geheime Absichten, da jemand entweder vor sein particulier einen schlechten Ausgang seiner Wirtschaft voraus siehet, und daher seiner Frauen Mittel zu retten gedenccket, oder aus solchen Erbschaften, denen die Communio bonorum im Wege stehen

D

stehen würde, etwas zu erhalten, oder sonst seinen Unverwanten zu gefallen zu sprechen suchet, oder auch aus einen besondern Hochmuht, mit dem gemeinen Mann in einerley Rechts-Verfassung zu stehen, nicht gemeinet ist; Und andern theils bedienet man sich zu besagten Endzweck der angezogenen Scribenten auf die gleichfals verkehrte Art; Sodann berufft man sich auf die im Lippischen vorgespiegelte, vorhin schon erwehnte Landtages-Handlungen, und ein Paar sogenannte Præjudicia, nebst einem Sangley-Attestato, wovon unten ein mehreres vorkommen wird.

Aus diesen Quellen wird man allemahl den Ausfluß solcher Contradiction wahrnehmen können, auch überhaupt finden, daß die angebliche Freyheit, oder Ausnahme von dem allgemeinen Land-Rechte an sich, mit wahren Gründen nicht zu behaupten, sondern wann dergleichen irgendwo befindlich, und erweislich wäre, solches aus einen eingeschlichenen Wahn entstanden, oder in besondern Pactis privatis beliebet sey.

§. XVII.

Diese letztere stehen einem jeden nach seinen Umständen, doch in gehöriger Zeit und Ordnung zu errichten frey. Von jenen aber ist in der Graffschafft Lippe noch zur Zeit nichts erhebliches vorhanden, und bleibet daselbst die oben angegebene Regel von denen gedachten Personen, so lange gültig, und aufrecht, bis ein anders zurechtbeständig dargethan worden. Die folgende Abhandlung wird hiervon das Verständniß öffnen, und wie weit auf die theils auswärtige, theils einheimische Schein-Gründe zu bauen sey, ans Licht stellen, auch zugleich die Beantwortung der vorgedachten rationum dubitandi guten theils in sich halten, so daß man sich mit deren Wiederlegung hienächst nicht weitläufftig wird aufzuhalten haben.

§. XVIII.

Solchemnach sind die Herren von Adel die ersten, die Nachrichten aber davon ganz unterschieden. Denn

- I. Sagen einige, daß diese Gemeinschaft der Güter

Güter bey denen Adelichen Personen exulire :  
 Dis wird von etlichen Scribenten überhaupt, ohne  
 Benennung gewisser Dexter, (n) in specie aber  
 von der Republic Holland, (o) dem Herzogthum  
 Cleve, und der Graffschafft Marck (p) bezeuget;  
 Mit der bengefügten Ursache, daß die Adelige  
 Dames in dem Erwerb nicht pflegten mit vieler Ar-  
 beit und Mühe sich zu beschäftigen; Nach Art der  
 Römer, als deren Ehefrauens nur zu Tisch und  
 Bette gedienet, im übrigen aber sich um die Haus-  
 hal-

(n) EICHEL. *de Commun. bonor. §. 24.* Hoc tamen negare non possumus, inter Conjuges ILLUSTRÉS, & NOBILES, ubi opera ab uxoribus aut non impenditur, aut impendi non solet, rarius communionem bonorum inveniri.

(o) Ita GROENWEGEN *ad Tit. Inst. quib. alien. lic. vel non,* refert: In suprema Hollandiæ Curia concordibus votis judicatum esse, MAGNATES, sive majorum gentium NOBILES semper intelligi, secundum jus scriptum, & absque bonorum communionem nuptias contraxisse, idque ob mercaturæ rationem, quæ in Magnatum nuptiis cessaret.

(p) De LUDEWIG *in Opuscul. Miscell. Tom. 2. Lib. 4. Opuscul. 7. pag. 1281.* Est autem ab hoc jure successio- nis Diversum & Singulare jus NOBILIUM CLIVENSIVM ac MARKENSIVM. Utpote de quibus notum est, quod communiõ bonorum inter eos locum non habeat.

haltung nicht bekümmert; (q) welches man doch von denen Teutschen Adlichen Dames durchgehends zu sagen, keine Ursache hat; Da vielmehr dieselben sich dem mutuo adjutorio auch in Oeconomischen Geschäften öftters mit rühmlichen Fleiße unterziehen, auch dessen mit Zuge, wieder das allgemeine Recht des Ehestandes, sich nicht entziehen mögen. (r)

2. Behaupten andere das Gegentheil, und wollen desfalls keinen Unterscheid der Personen zwischen adel und unadelichen, Militair oder andern Standes erkennen. (s)

D 3

3. Ma-

(q) Romanorum res ita se habebant. Uxores ad augendum patrimonium parum conferebant. Socia laborum, periculorumque non erant: Onera domestica atque matrimonii soli marito incumbabant, ut fere uxor procreandorum liberorum causa duntaxat haberetur, non laborum communium, à quibus abhorrebant. BOEHMER, de æris alien. inter conj. commun. §. 6.

(r) Conf. de LUDEWIG Diff. Differ. in Dote & Donat. propt. nupt. Diff. 3. lit. c.

(s) De hoc testantur LAUTERBACH, in Diff. de Soc. bonor. conjugal. c. 2. §. 1. verbis: Requiritur ratione subjecti, ut quis matrimonium valide inire possit, nec refert, NOBILIS sit, sive non: MILES vel paganus.

WESEL

3. Machen noch andere einen Unterscheid unter denen Adelichen selbst, dahin, daß nur alleine diejenigen, welche zu Landtage gehen, und daher mit wahren adelichen Gütern geseßen sind, von der Gemeinschaft der Güter befrehet wären.

WESEL *de Connubial. bonor. Societ. Tr. 1. n. 26.* Apud nos non refert, cujuscunque conditionis conjuges sint, NOBILES, an plebejæ. Siquidem nos communionis inter conjuges bonorum fundamentum omne, non ut Hollandi in mercaturæ ratione, sed in unione maris & fœminæ, commixtioneque corporum constitui-mus: Quæ ratio in cujuscunque & quantavis condi-tionis conjugibus obtinet.

Dn. de LUDOLFF. Obs. forens. 232. De Territorio Julia-censi & Bergensi testimonium præbet luculentissimum VOEZ. *in Histor. Juliac. num. 92. 159.* & *de Jure Revo-lution. cap. 7. n. 1.* non Lege expressa, sed moribus introductam esse communionem bonorum immobi-lium constante matrimonio quæditorum, sive ab utro-que conjugum, sive ab alterutro, nihil interest: Adeo ut bona etiam dotalia pro ære alieno mariti sint ob-noxia. Eodem quoque jure utuntur personæ NOBILES.

CHASSANÆUS *ad Consuetud. Burgund. rubr. 4. §. 2.* In Burgundia communionem bonorum mobilium pari-ter atque quæstus inter NOBILES esse introductam; Et MOLINÆUS *ad Consuetud. Parisiens. §. 40.* In uni-versa Gallia idem obtinere tradit. Ut itaque eam ge-neri huic nobiliõri, neque ignominiosam, neque no-civam esse, facile credendum sit.

wären. (t) Zum gewissen Zeichen, daß die übrige von Adel unter den allgemeinen Land-Rechte bestehen bleiben; Und endlich

4. noch andere Nachrichten, als die aus der Graffschafft Lippe, lassen die Sache schon seit vielen Jahren in ihrer Dunkelheit beruhen, und eben daher wird der Stoff zu allerhand Zwistigkeiten hervorgesuchet.

§. XIX.

Man beruffet sich dieserhalb auf die obgedachte Landtages Handlungen, sub Lit. A. ohne zu überlegen, wie es damit beschaffen, und was sie in sich halten. Es benachrichtigen zwar solche Handlungen so viel, daß auf öffentlichen Landtagen ein Vor-

(t) CRUSIUS *ad Statut. Mindens. Lib. 1. Tit. 13. Dec. 3.* De tractu Westphalico constat, plerisque in Civitatibus communionem bonorum inter conjuges receptam esse, nec eandem in Civitate Mindensi tantum, sed toto Ducatu inter plebejos, exceptis Nobilibus, obtinere. Id quod Dn. KESTNER. *in Thesibus de Commun. bonor. inter conjug. Rintelii 1714.* disputatis, ita declarat: Excipiuntur saltem illi Nobiles, qui Status Provinciales, vulgo, Landtages fähige Edelleute, sunt. *Th. 16.*

Vortrag von dieser Materie geschehen, derselbe auch von denen Land-Ständen mit einen Gutachten begleitet sey; Dabey aber hat es sein Bewenden; Der Abschluß selbst, so der Sachen das Wesen geben sollen, ist nicht erfolgt, wann die Herrschafftliche Resolution darauf also lautet:

Wollen auch den punctum ratione communionis bonorum inter conjuges ferner überlegen, und demnechst desfalls nötig befindende Conferenz anstellen.

Ohne Zweifel darum, daß gnädigste Landesherrschaft mehr Einsicht davon erlanget, und das damahlige, an sich sehr unvollkommene Ständische Gutachten nicht hinlänglich erachtet, deshalb von den alten Sitten des Vaterlandes abzugehen. (v)

§. XX.

Indessen wird nicht undienlich seyn, den Inhalt

(v) In memoriam revocando, quod mos retinendus sit fidelissima vetustatis. L. 18. C. de Testam. Et Divi Fratres jam olim rescripserint: Nihil consuetudinem regionis fieri debere. L. 71. ff. de contrah. emt.

halt solcher Landtages Handlung etwas näher zu beobachten. Nach selbigen sollen,

Die also genante Sattelfreye, auch andere zu der Rittersteuer concurrirende ruri degentes;

Wie auch Bediente, und andere, so in Freyheit sitzen;

nach der benachbahrten Städte Gewohnheiten in puncto communionis bonorum consideriret werden.

Man mögte wünschen, daß der Verfasser dieses Gutachtens mit einen bessern Geiste der Deutlichkeit wäre begabet gewesen. Von allen diesen Personen sind nur die Sattelfreye, womit die Herren von Adel ohne Zweifel alleine gemeinet, kentlich gemacht; Die übrige müßen, um sie eigentlich zu erkennen, aus der generalen Beschreibung sehr genau herfür gesucht, oder nur errathen werden.

§. XXI.

Denn zu der Rittersteuer concurriren oft  
E
Bür:

Bürgerliche und sonst geringe Leute, auch viele haben nur gewisse Parcelen von dergleichen Steuerbahren Gütern. Ob damit das adeliche Privilegium exemptionis, wann selbiges demahlen zum Stande kommen solte, auch erworben werde, dürffte ohne Zanck und Streit nicht auszumachen seyn.

Der Bedienten sind verschiedene Gattungen; wer sagt uns, wie weit die höhern, mittlern, und niedrigen Stufen hierin gelten sollen. Ob der Pförtner und Calefactor mit darunter begriffen sey, bleibet ungewiß.

Was von den so genannten berechneten Bedienten zu statuiren sey, davon gibt dieser Text keine Erläuterung, und wann der Verfasser desselben solche Bediente unter den Excipe verstanden, so hat er die nachtheiligen Suiten, wovon man hier handelt, wenig eingesehen, und was derselbe vor Leute gemeinet, die in Freyheit sitzen, hat er nebst der beigefügten Maasregel, „daß alle diese Personen nach der benachbahrten Städte Gewohnheiten sollen consideriret werden, der Nachwelt zum Räzel, und ewigen Zanck-Aepffel hinterlassen, zumahlen die nachbahrliche Gewohnheiten hier-

hierunter in vielen Stücken das gerade Gegentheil,  
(w) von dem, was der vorgedachte Verfasser zu  
beäugen scheint, mit sich führen.

§. XXII.

Jedoch erhellet aus vorigen, daß diese Land-  
tages-Handlung in ihrer unvollkommenen Gebuhr  
stecken geblieben, und zu keinen Gesetzmäßigen Re-  
gulativ gediehen. Nur so viel hat man hieraus  
zum sicheren Beweise zu nehmen, (x) daß die  
Communio bonorum unter Eheleuten in der  
Graffschafft Lippe allgemein, und längst her-  
gebracht, auch noch dato niemand davon exempt  
sey, sondern gewisse Personen hierunter zu befreyen,  
erst gesucht, aber nicht zum Stande gebracht  
worden.

Daß aber die Gemeinschaft der Güter unter  
denen

§ 2

(w) De Vicinitate Paderbornensi vid. Addit. sub Lit. G. &  
de Mindensi vid. infr. §. XXVII.

(x) Licet consuetudo provincialis circa communionem hanc  
bonorum universalem jam pridem & Principi & sub-  
ditis satis innotuerit; tamen ex hac publica & Comi-  
tiali assertione tam firmiter stabilitur ac probatur, ut  
de scientia Principis & populi dubitare amplius non  
liceat.

denen adelichen Personen gar selten wahrgenoumen wird, solches rühret fürnemlich daher, daß deren Güter gemeiniglich mit Lehnbarkeit und fideicommissis beleget, folglich zur Gemeinschaft an sich nicht allzubequem sind, und eben deshalb auch allemahl solche Ehe-Pacta errichtet werden, so der Gemeinschaft entgegen, und denen Dames ihre Güter vorbehalten, oder dafür einen beliebigen Gegen-Genuß zum Wittumb bestimmen.

Es bleiben aber dennoch solche durch Pacta bedingte Ehen an sich nur particulaire willführliche Dinge, wovon auf eine allgemeine Observanz, ohne derselben gnugsamen Beweis nicht mag geschlossen werden, und wann also dergleichen Pacta nicht vorhanden, auch sonst keine ausdrückliche Verordnung, oder Herkommen, womit die angegebene Freyheit zu behaupten, sich findet; So bleibt man billig bey der Regul, die alle Einwohner des Landes, als Unterthanen einschließet. Denn die Verbindlichkeit jenes allgemeinen Land-Rechtes stehet dem so genannten Römischen Rechte so lange entgegen, bis man dargethan, daß dieses für ihre Personen alleine irgendwo bestimmt, und sie solchergestalt von jenem eximiret worden.

Daher

Daher dann in Ansehung Dominorum Nobilium eine ausdrückliche Landesherrliche Verordnung nicht undienlich, und zu Verhütung vieler Zerungen, welche sonderlich der, etwa nur privatim, errichteten Pactorum dotalium halber, leicht entstehen können, nötig seyn dürfte.

§. XXIII.

Und ob auch wohl noch vor kurzer Zeit die Frage von denen Herrschaftlichen Bedienten auf öffentlichen Landtage in der Graffschafft Lippe, wie schon vorhin erwehnet, zur Deliberation, und es damit so weit gekommen, daß Status sich erkläret, wie ihrer, an sich wohlbegründeten Meinung nach, durchgehends alle verehelichte geistliche, und weltliche Bediente von der Gemeinschaft der Güter nicht ausgenommen wären, sondern darin stünden, die adeliche Personen allein ausgeschlossen; (y) So ist dennoch die Sache, bey nicht erfolgter Herrschaftlichen Resolution, in eben den unvollkommenen Stande geblieben, worin die angeführte ehemahlige Landtages Handlung gelassen worden.

§ 3

§. XXIV.

(y) Uti habet Addit. sub Lit. B.

## §. XXIV.

Ferner beruffet man sich in Ansehung der Bedienten, auf die sogenannte Præjudicia, so bey Hochgräfflicher Cansley daselbst ergangen. Desgleichen auf ein Attestatum prioris declaratorium, worin die Exemptio à communione bonorum denen Herrschafftlichen Bedienten ausdrücklich zugestanden worden. (z)

Man will von den gemeinen Ruff und Urtheile, so das Lippische Publicum bey den Anblick dieser Piecen von sich spühren lassen, nicht viel Worte machen, weil man weiß, daß die menschliche Schwachheit eines Richters, auch leicht zu solchen Abwegen, bey nicht vorher vestgestellten Grund-Säzen, gerathen kan, welche hernach zur rechten Gleise wiederum geleitet werden müssen. Man will auch von den weitausschweifenden Worte: Bediente, nicht weiter, als oben geschehen, reden, sondern nur zeigen, mit was vor irrigen Gedancken man sich beschäftige, wenn man die angezogene, und dergleichen Præjudi-

(z) Ceu perhibet Addit. sub Lit. H.

judicata vor solche Dinge ausgeben will, wornach ein dritter, und zugleich das ganze Land sich zu richten, schuldig seyn solle.

§. XXV.

1. Wird als eine ohnverneinliche Wahrheit voraus und festgesetzt, daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in der ganzen Grafschaft Lippe in beständiger Uebung von unfürdencklichen Jahren her gewesen, und durch die obangeführte Landtages Handlungen zu des Regenten Wißenschaft gekommen, folglich pro lege provinciali zu halten und zu befolgen sey.

2. Kan hiervon nicht anders, als durch ein wiederiges schriftliches Geseze, oder durch eine wiederige Gewohnheit, oder, wenn man auch die vermeinte Präjudicia dafür wolte gelten lassen, durch eine dahin gerichtete Interpretation, oder vielmehr Restriction abgegangen werden.

Es ist aber das erstere nicht vorhanden, und das zweyte so wenig denen Unterthanen erlaubet,

(aa)

- (aa) als das dritte denen Gerichtern zuständig?  
 (bb)

Was zu Herstellung einer Gewohnheit erfordert wird, ist vorhin zur Gnüge bekandt; Ihr Wesen beruhet fürnemlich in vielen, und vieljährigen, beständigen, und in allen Stücken gleichförmigen, mithin zu des Regenten Wißenschafft gekommenen, und durch dessen stillschweigende Bewilligung autorisirten Handlungen der Unterthanen. Nun sind

3. Absseiten der Unterthanen solche Actus noch nirgend zu befinden, und wann gleich nach den Bahn eines und des andern gesaget wird:

Es

- (aa) Si apud populum sit potestas legem suffragio constituendi, potest etiam consuetudinem introducere. Si vero potestas illa sit penes Principem, populus non magis consuetudinem, quæ vim legis habeat, quam legem potest facere; Et quid absurdius, quam subditos jus introducere posse, eoque abrogare leges Principis? Dn. COCCEJ. in *Diss. de vi consuetud. in Principatu*. §. 3. 4.
- (bb) Cui enim non soli competit potestas ferendæ legis, ei neque soli competit potestas legis interpretandæ, limitandæ, extendendæ, & restringendæ.

Es sey hergebracht, daß die Herrschaftliche Bediente in keiner Gemeinschaft der Güter lebten;

So ist doch lange damit die Frequentia actuum nicht erwiesen, und noch vielweniger die Landesherrliche Einwilligung damit hergestellt. Solche wahnreiche Redener leiten mit einer Glocke, die mit keinen Klöppel versehen ist. (cc) Sie wollen eine Gewohnheit behaupten, die nichts, als ihr leeres Hirn-Gedicht zum Grunde hat, und wovon sie folglich keine vernünftige Ursache anzugeben wissen. (dd)

4. Hat es mit der vermeinten Restriction eine gleiche Bewandniß. Denn obwohl denen Canzleleyen ihre besondere Vorrechte für allen andern Gerichtern im Lande zustehen, fürnemlich darin, daß sie in Verwaltung der Justiz, und Beobachtung aller Landes-Hoheiten die Stelle des

F

Re-

(cc) Satis loquentia, parum sapientia. SALUST. *Catil. c. 5.*

(dd) Parum cogitantes, quod satis non sit, opinionem aliquam proferre, nisi etiam sit vera, & sana ratione subnixā: Non enim movere debet autoritas dicentis, sed quid dicatur, attendendum. Juxta EVERHARD, *in loc. ab autor. num. 14.*

Regenten vertreten, und eben dadurch von denen andern bloß Justiz-Collegiis in gradu eminentiori unterschieden sind. (ee)

So hat demnach solche vorzügliche Gewalt ihre Schrancken, und ist an die Landes Gesetze und Gewohnheiten dergestalt gebunden, daß sie selbige auf keine Weise überschreiten, (ff) und darunter ein mehrers vornehmen mag, als der Regente selbst zu thun nicht verlanget. (gg) In zweiffelhafften Fällen

(ee) Cum enim omnia jura eatenus Cancellariæ sint tributa, quatenus hæc ipsam Principis personam iustinet, & Regalia cum suprema jurisdictione exerceat: Imo multis in locis Collegium illud eminentissimum, quod summum Regimen, die Landes-Regierung appellanet, eum Cancellaria sit conjunctum, hujusque nomine & privilegiis gaudeat: apparet, reliqua Collegia, quæ vel Principem ipsum non repræsentant, vel, si etiam decreta sua sub nomine Principis promulgant, negotia tamen graviora, & ipsam salutem ac administrationem Reipublicæ concernentia, non expediunt, ad Cancellarias referri non debere. Dn. BERGER. *Diff. de judiciariis Cancellariarum prærogativis* §. 7.

(ff) Equidem iudex circa factum, liberam cognoscendi potestatem habet, juris vero arbitrium ipsi relictum non est, cum juris Minister existat. Prout STRYCK. in *Diff. de incerta ambiguo. decisione*, §. 2. declarat L. 15. pr. ff. ad municip.

(gg) Ipse Princeps rescriptorum suorum nullam vult esse effica-

Fällen aber den Ausspruch alleine von diesen zu holen schuldig ist. (hh) Daher dann auch

5. Die aus solchen irrigen Grunde, durch eine vermeinte Restriction, oder Declaration herfließende Decreta, und Sentenzen, gegen die fürwaltende allgemeine Landes Gewohnheit für rechtsbeständig nicht zu halten; und die daraus entstehende, so genante Præjudicia, kommen nicht eher zu einer Gesesmäßigen Krafft, und Gewohnheit, bis selbige, nicht etwa in etlichen, sondern in vielen, und genau übereinstimmenden Fällen zur beständigen Uebung gediehen, (ii) und damit so lange

§ 2

ohn-

efficaciam, si quæ contra leges sint impetrata. *L. ult. C. Si contrar. vel utilitat. L. 1. C. de petition. bonor.* Ut itaque sibi, suæque Cancellariæ tantam non censeatur tribuere potestatem, ut non debeat in tractandis, decidendisque causis observare jura recepta. BERGER. *cit. loc. §. 29.*

(hh) In sensu obscuro & ambiguo, ubi non certo constat, an LLator casum controversum sub suæ legis dispositione velit comprehensum, nec ne, ipse super eo erit consulendus, ut legum ænigmata solvat, & aperiat. *L. 12. §. 1. C. de LL. Nov. 143. pr.* Interpretatio authentica enim non alium admittit, quam ipsius legis autorem. *arg. L. 16. de LL.*

(ii) Non aliter Sententiis Tribunalium juris autoritas tribuenda, quam quatenus res PERPETUO SIMILITER judicatur.

ohnverrückt verfahren worden, daß die Wissenschaft, und Einwilligung des Regenten daraus zuverlässig geschlossen werden könne. (kk)

6. Geben die aus eben derselben **Causlen** hergeflossene **contraire Attestata**, **Decreta** und **Sentenzen** (ll) zur Gnüge an den Tag, wie unbeständig man im **Urthel-sprechen** hoc casu sich betragen, und der Geschmack der Herren **Referenten** hierunter nicht allemahl gleich gewesen. (mm) Folglich auf dergleichen **Præjudicia** nicht

zu

*dicata, tandem vim legis inducunt. L. 38. ff. de LL. Ut itaque PRÆJUDICATA consuetudinem seu interpretationem legis faciant, necesse est, ut CONSUETUDINEM ITA ESSE, contradictorio judicio aliquando firmatum sit. MEV. part. 5. Dec. 282.*

(kk) In territoriis Statuum, ubi LL. provinciales ferendi potestas penes Principem est, ejus tacito consensu accedente ad usum populi, inducitur consuetudo, & ex actu frequenter æstimandum, an tot gesti fuerint, ex quibus tacitus Legislatoris consensus colligi possit. **REINKING. de Regim. Secul. & Eccl. l. 2. Class. 2. cap. 9. n. 18.**

(ll) *Infra in Addit. sub Lit. F. K. & M.*

(mm) Adeo, ut cum **J. Fr. LUDOVICI** in *Diff. de Jureconf. sine lege loquente* §. 15. lepidè quidem, sed non absurde dici possit: de gustibus, etiam conscientiarum, non esse disputandum.

zu bauen sey. (nn) Wiewohl auch noch zur Zeit dergleichen keines, „ so in specie specialissima eiz  
 „ nen Herrschafftlichen Bedienten, qua talem von  
 „ diesen allgemeinen Land-Rechte absolviret hätte,  
 „ zum Vorschein gekommen, und obwohl

7. Der Verfasser des sub Lit. H. bengelegten Attestati, der Herrschafftlichen Bedienten überhaupt Erwähnung thut; So weiß man doch vorhin schon, was solche nachgeholt, und denen vorigen widersprechende Attestata gelten, und weil dessen Autor nicht vorher erwogen, daß die Herrschafft eben bey solchen Bedienten am ersten in Schaden gerathen können, wie das lebendige Exempel des Cameralisten im Ausgange bestättigen wird; So siehet man leicht, daß derselbe hierunter einen mercklichen Irrthum begangen, und mögen solche irrige, und übereilte Vortritte, wann auch dergleichen schon mehr geschehen, und zu einer Gewohnheit ausschlagen wolten, nichts bewircken. (oo) In mehrer Erwägung

§ 3

8. Die

(nn) Ubi aliquando, licet rarius, *secus* judicatum reperitur, præjudicata illa nullum vim habeat. MEV. cit. loc.

(oo) Huc spectat L. 39, de LL. Quod non ratione introductum,

8. Die Rechts = Lehrer schon vorlängst die Beschaffenheit, und den wahren Wehrt der so genannten Præjudiciorum untersucht, und mit guten Gründen beurtheilet haben. Der bekante, und umb die Jurisprudenz hochverdiente Jctus Stryckius gibt davon einen kurzen Abris: Er schließet von den höchsten Kayserlichen Reichs = Cammer = Gerichte, auf die Tribunalia Statuum, und lehret, daß die bey solchen Gerichtern gefällte Urtheile, so viel die Decisiones causarum betrifft, vor keine Gesetze zu halten, und kein Recht, woran ein dritter gebunden sey, daher entstehen könne, wann auch gleich die streittende Partheyen dabey acquiesciret. (pp) Daher auch der Herr von Ludewig

ctum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet.

(pp) *In usu modern. ad Tit. Pand. 4. de Constitut. Princ. §. 1. & 2. ubi inter alia: Quod si vero juribus Imperii receptis, casus aliquis perspicue decisus non sit, & Camera certam sententiam receperit, ne sic quidem Sententia Cameralis auctoritatem juris habebit, cum nec contrarii, nec novi juris condendi facultatem habeat. Unde, quamvis semel ita judicatum, & pars condemnata acquieverit; nil obstabit, si denuo ita judicetur, quo minus pars gravata beneficio revisionis contrariam sententiam obtinere possit.*

Et

dewig sich nicht entbrechen können, diejenigen, welche durch solche Brillen, andere sehende Leute blind machen wollen, mit denen Marckschreyern und Oculisten in Vergleichung zu stellen. (99)

§. XXVI.

Hierauf will man die Liebhaber solcher Präjudiciorum verweisen, und zugleich denen übrigen obgedachten Personen hiermit verständigen, daß wann sie mit solchen unlautern, und zu einer Gewohnheit noch gar unreiffen Präjudiciis auch ihres Orts zu fechten gedencken, sie allemahl das Spiel verlihren werden.

Die angezogene Ursachen, und die dabey gemeldete Sentenz sub Lit. K. welche die löbliche  
Juri-

Et §. 4. De Sententiis latis in Tribunalibus Principum Imperii idem dicendum. Quamvis enim & hic Principis nomine ferantur sententiæ, adeo, ut censeatur sententia ipsius Principis. MEV. P. 1. Dec. 250. n. 10. non tamen jus facient, aut Legis autoritatem habebunt: cum Tribunali ex jure constituto judicandi, non novum jus inducendi, facultas concessa. Conf. COTHMAN. Vol. 1. Resp. 13. n. 125. seqq. item COCCEJ. Jus Controv. ad Libr. 1. Tit. 4. quest. 1.

(99) In Diurnis Hallensibus de 1738. nr. 1. & 7.

Juristen Facultæt zu Göttingen aus den wahren Grunde des allgemeinen Lippischen Land-Rechts hergestellet, gibt ihnen davon ein gewisses Prognosticon;

Und weil dieselbe einen Prediger auf den platten Lande, oder vielmehr dessen Verlaßenschafft betrifft; So wird auch zugleich der geistliche Orden in diesem Stück des rechten Weges dadurch belehret. (rr)

Die andere Herren Litterati aber werden sich

(rr) Et recte: Nam si de genere, & quibusdam vulgati-  
 ribus speciebus dispositio, vel consuetudo extat, hæc  
 utique extenditur *ad species non expressas*, sub eodem  
 tamen genere proximo, quod hoc casu *subdiri*, con-  
 stituunt, contentas, cujus argumentationis ac deci-  
 sionis vis omnis consistit in causa proxima ejus effe-  
 ctus, de quo quæritur, quæ ipsa generis quidem est  
 propria, sed communicatur omnibus speciebus; pro-  
 ut SCHILTERUS *in Exc. ad Pand. 2. de jure non*  
*scripto. §. 13.* interpretatur Legem 27. *de LL.* ubi di-  
 citur: Semper quasi hoc legibus inesse credi oportet,  
 ut ad eas quoque PERSONAS, & ad eas res pertinerent,  
 quæ quandoque similes erunt. *Junct. L. 12. & 13. D.*  
*eod. Conf. BOEHMER. in Fur. Eccles. Tit. de Consti-*  
*tut. §. 108.*

sich begnügen, wenn man aus ihren Orden, die Erhabenen, man meinet die Doctores, hier nur mit wenigen berühret, und ihnen davon benachrichtiget, daß selbst die Rechts-Lehrer auf hohen Schulen, ihren Purpur von diesen Gemeinschafts-Handel nicht ausnehmen, (ss) und daher der Schluß auf die übrige Herren Gelehrten von selbstem folge.

§. XXVII.

Doch will man zu ihrer mehrern Ueberzeugung noch beifügen, was sowohl in den benachbahrten Fürstenthum Minden vor Rechts-Sprüche in Ansehung der Gelehrten und Bedienten nach der Richtschnur des gleichförmigen dasigen Land-Rechts hierunter ergangen, (tt) als was auch andere

(ss) LYNCKER. *de Acquæstu Conjugal.* §. 20. *seq.* dicendo: Cum Nobilibus majore vi comparari DOCTORES potuissent; Verum & hi sub regula continentur, neque unquam inter personas exceptas, *respectu hujus commutationis* pertinuerunt. Ubi vero jus non distinguit & excipit, ibi nec interpres audere quidquam invita lege potest.

(tt) Dn. KESTNER. *in Thesibus supra §. XVIII.* allegatis.  
Th.

bere Rechts-Lehrer von solchen anmaßlichen Freyheiten gegen ein solches Land-Recht, sehr vernünftig geurtheilet haben. (uu)

## §. XXVIII.

Th. 15. verbis: *Extenditur hæc de Communionem conjugum consuetudo in Principatu Mindensi ad DOCTORES, CLERICOS & OFFICIALES PRINCIPIS, uti præjudicia Illustr. Regiminis in causis*

1. Heredum Viduæ, Doctoris & Physici Provincia-  
lis Dreyers.
2. Item Viduæ Doctoris & Advocati Fiscii Bünning's.
3. Nec non Filia Præfecti Küsters, contra Præfectum  
Osterliger.
4. Et Attestata, in causa Viduæ Præfecti Heusers.
5. Ac Viduæ Cancellarii Merckens.

ab eodem Regimine data, satis evincunt.

(uu) Apprime recte huc faciunt, quæ circa hanc prærogativam imaginariam trutinavit Dn. ESTOR. in *Tr. de jure Devolut. c. 7. §. 4. & 5.* ita scribens: Ultimo loco hæc species erit consideranda: An personæ *honoratæ, præclaræ, & privilegiatæ*, in iis locis habitantes, in quibus leges devolutionis vigent, his teneantur?

Primo obtutu idem mihi videtur esse, ac si quis ex me quaereret: Utrum dedecori sit Germanis, legibus teneri Germanorum, easque observare?

Sed DAVID MEVIUS *ad Jus Lubec. Quæst. præliminar. III. num. 33. seqq.* Itemque AUGUST. LEYSER. *Medit. ad Pand. II. Specimine LXXIX.* has personas, præsertim academicas, nec non Consiliarios, & Ministros Principum à jurisdictione Senatus urbani ita exemptos  
arbi-

Siehet man die Sache überhaupt an; so soll die eingebildecete Freyheit, oder Ausnahme, wovon  
 §. 2 man

arbitrantur, ut nec statutis, quæ ipse Princeps condidit, aut a Civitate condita, sua auctoritate confirmavit, obligentur. Nemo non videt, supponi hic, Senatuum oppidanum gaudere jurisdictione. Verum complures civitates in Hassia, jurisdictione carent; & hoc casu vereor, ne argumenta MEVII in auram abeant, cum Legibus *Principis sui*, quilibet subjectus esse debeat.

Nisi statuas, plebis hoc esse, Legibus teneri Germanicis, maximo contra honori cedere personis præclaris, legibus judicari Romanis.

Equidem PAULUS VOET, *de Statutis. Sect. VII. cap. II. p. 298.* privilegiatas personas, & Nobiles, quod ad immobilia attinet, statutis loci subjectas esse, contendit, habet etiam quosdam, idem sentientes. At vero si, quid ego statuum, dicere licet; existimo, probe observandum esse; Num jus devolutionis à Senatu municipali fuerit introductum? An vero loci consuetudine à longinquo inde ævo fuerit observatum, aut ab ipso Principe fuerit stabilita hæc Lex? Si à Senatu, quippe qui potestate legislativa non gaudet, si Civitates exceperis Imperii, statutum ejusmodi sit fancitum; ego certum esse reor, quod honoratas personas id non obliget. Sin *consuetudine inveterata*, vel *Principis jussu* devolutionis jus vigere animadvertamus;

NON

man bisher gehandelt, zum Vortheil und Faveur der gedachten Personen gereichen, und folglich die Gemeinschaft der Güter, als schädlich und verhasset, oder wenigstens nicht so vortheilhaftig angesehen seyn, als jene Ausnahme.

Alleine beydes verfehlet nach den wahren Grunde der Sache, und man kan mit aller Dreistigkeit erwarten, wer denen Römischen Gesezen einen Vorzug, und mehrern Nutzen vor diesen alten Teutschen Rechte hierunter zuschreiben, und vindiciren, oder behaupten könne, daß dieses einheimische alte Teutsche Gemeinschafts-Recht der höhern Naissance nachtheilig sey, oder sich dessen zu schämen, jemand Ursache habe; Da vielmehr dasselbe in Ansehung der mutuellen Uebertragung des sämlichen Vermögens umdestomehr vortheilhafter ist, je empfindlicher und unangenehmer die Wiedererstatt- und Auslieferung des empfangenen Braut-schatzes einmijeden, wann er nicht einen dritten darunter zu hintergehen gedencet, seyn wird.

§. XXIX.

non video, qua ratione personæ præclaræ ab isto se  
 exenitas statuere queant; Nisi doceant prius, „honor  
 „ipsis cedere, Jure Romano obligari, turpe autem  
 „esse, jure teneri Germanico.

§. XXIX.

Indeßen will dieses letztere, der in seinen Vaterlande geßiffentlich verirrte Cameraliste bey den Anblick seines Schicksahls am liebsten wehlen; Und weil man denselben auch hier ein Zeitlang aus der Feder verlohren, so will die eigentliche Betrachtung seiner Person, als eines berechneten Bedienten, und die Beantwortung seiner Schein-Gründe annoch übrig seyn.

Er vor seine Person, ist zwar bey dieser Geschichte nicht der Haupt-Vorsechter, sondern er suchet nur Schus, unter seiner Frauen Schürze; diese soll die Intervention spielen, und die Gemeinschaft der Güter von sich auskehren; Jedoch weil beyde an einer Chorde ziehen, auch beyde einerley Intention führen, ihren Landes Herrn zu hintergehen, und die Frau von dem Character ihres Mannes die Stärcke ihres Beweises herzuleiten suchet; So wird wohl gleichgültig seyn, daß man bey dieser Abhandlung den Cameralisten selbst, weil er doch seiner Frauen allen Stoff zur Intervention beybringen muß, beyhalte, in Hoffnung, er werde unter den bisherigen Vortrage auch ein cha-

characterisirtes Bild, so ihm ähnlich, angetroffen haben, und also erkennen, daß er derjenige nicht sey, der wieder das allgemeine Land-Recht ein Privilegium prætendiren könne, so die Landes-Herrschaft noch keinem seines gleichen zugestanden, und auch in andern Ländern nicht zugestanden wird. Man hoffet auch, seine Einsicht werde dahin reichen, daß er nicht als ein Cameralist alleine, sondern auch zugleich, als ein, noch dazu sich selbst ingerirter, berechneter Bedienter anzusehen, und folglich seine Intention, sich von dieser Gemeinschaft der Güter zu emancipiren, von mehrer Wichtigkeit sey; Ja man darff sicher behaupten, daß solche Absicht allen gesunden Begriffen entgegen, und zugleich auf einen offenbahren Betrug hinauslauffe.

### §. XXX.

Denn wer kan vernünftiger Weise sich vorstellen, daß ein Landes Herr eben diejenigen Bediente, von welchen Ihm der größte Schade zukommen kan, von dem allgemeinen Landes-Gesetze, so Ihm dagegen die mehrere Sicherheit,  
an

an denen gemeinschaftlichen Gütern ausliefert, entbinden, und solchergestalt denenselben Freiheit geben sollte, mit denen ihnen anvertraueten Herrschaftlichen Renten, sich lustig zu machen, und hiernechst den Landes Herrn mit ihren Character zu bezahlen.

Wer kan solche Justiz-Rächte sich fürstellen, die bey einen solchen Fürfall stillschweigen, und mit einer übernatürlichen Gelassenheit,  
den Raub, so ein solcher Bedienter bey dem Erario publico verübet,  
der Ehefrauen überlassen, und sich überreden solten, es sey also Coutume.

Wer weiß nicht, daß eine jede Gewohnheit, und eine jede Interpretation etwas vernünfftiges zum Grunde haben müße; Was aber ist unvernünfftiger, „als einen Regenten eine Gewohnheit, oder ein fremdes Decret obtrudiren wollen, „wodurch Er selbst um das Seinige gebracht „werden, und die Untreue seiner Bedienten durch „ihre Frauens, die doch gemeiniglich selbst daran „Theil haben, (xx) recompensiren solle.

Wer

(xv) De quo conqueritur MEV. part. 5. Dec. 57. dicendo:  
Fre-

Wer kan mißbilligen, daß dort im Canoni-  
schen Rechte (yy) die Gewohnheit, wodurch je-  
mand zur Verschwendung des Seinigen verleitet  
wird, auf das äußerste detestiret worden; Und  
wie kan folglich eine Gewohnheit, wodurch jemand  
zur Verschwendung fremder Güter, und besonders  
seines Regenten, die Freyheit erhalte, gebilliget,  
oder vor vernünfftig gehalten werden.

Wie mag endlich ein solcher berechneter Be-  
dienter, der nicht nur so viele Jahre hindurch von  
seines Herrn Gütern, den reichen Mann ge-  
spielet, und demselben zehen tausend Pfund und  
mehr schuldig bleibet, sondern auch den Rest der  
Beute

Frequentissimum hoc seculo est, cum agunt contra  
maritum creditores, sub obtentu illatorum, & ejus,  
quod pro his competit, privilegii, uxores interveni-  
re, ut executionem in bona debitoris impediunt. Eo  
usque *proh dolor!* excrevit is interventionum abusus,  
ut mariti asylum veluti quoddam in iis quaerant, &  
collocent, & à mulieribus quasi tunicam, contra fidem  
suam mutuentur, unde non mirum est, male istas au-  
dire & objici, daß, die sich dero bedienen, den Wei-  
bern unter den Pelz kriechen, und darunter sich  
für ihren Creditoren verstecken.

(yy) Cap. 10. X. de Consuetud.

Beute über dem noch seinem rechten Herrn zu entziehen gedencket, sich des offenbahren Betrugs entlästigen.

Selbst die Ausflucht, womit er sich von der Verbindlichkeit des allgemeinen Land-Rechts durch Beyhülffe der Ehefrauen zu entziehen vermeinet, gibt solche Absicht, und daß er seine Rechnung zu justificiren, nicht im Stande sey, ganz deutlich an den Tag, weil sonst, bey richtiger Rechnung, die Exceptio rei uxoriæ unnötig.

§. XXXI.

Ein solcher Bedienter, der gegen die mehrerwehnte allgemeine Landes-Versaffung anzugehen, und so gar seinen Landes Herrn damit zu bevorzugen suchet, muß die zu solchen Behueff anzubringende Beweis-Mittel dahin qualificiren, daß sie vorbesagtermassen den nemlichen, und in allen Stücken gleichen Casum seiner Handel, deutlich und specificce darlegen, und zugleich durch Approbation des Landes Herrn eine decidirende Krafft, gegen ihnen selbst, erlanget haben, wieder-

gen-

genfalls wollen die vorgeworfene, und sonst dergleichen unschlüssige Præjudicia, den guten Cameralisten und seinen Pedissequis wenig Trost beweisen.

Er muß wissen, daß sein Landes Herr an die Gesetze und Gewohnheiten, welche Er denen Unterthanen verstattet, wann dergleichen hoc casu, in contrarium, sive derogando, auch würcklich, wie doch nicht, vorhanden wären, widerwillen selbst nicht gebunden, (\*) und noch um so viel demweniger an solche schlüpfrige Præjudicia, so inter privatos, und aus dem bloßen Willkühr ihres Verfassers, ohne rechtmäßigen Grund entstanden, sich zu kehren schuldig sey.

### §. XXXII.

Dieser bekante Grundsatz ist alleine hinlänglich gnug, den in sich selbst weit besser überzeugten, und daher unverschämten Cameralisten in diesem Stücke zu bedeuten, quid juris, ohne demselben

(\*) Legibus Civilibus soluti sunt principes; Et tamen commoda & beneficia ex iis, æque ac Cives recte petunt. Coccej, in Vol. 1. Diff. 87. Sect. 5. §. 3.

selben ein groß Federfechten zu verstaten; Und der  
Schluß stehet aus obigen sicher:

Daß derjenige, der mit seinen Character,  
wieder seinen eigenen Landes Herrn fecht-  
ten, und diesem eben darum, daß Er  
ihn characterisiret, und in Bedienung ge-  
nommen, zu berücken suche, ganz Sinn-  
und Vernunftlos zu Werke gehe;

mithin auch eben bis überhaupt von allen denen  
gelte,

Die bloß ihrer Bedienung halber sich von  
den allgemeinen Land-Gesetzen frey schätzen,  
und ihre privat Creditores mit solcher fal-  
schen Münze bezahlen wollen.

§. XXXIII.

Weswegen, und damit man auch denen zu  
Anfangs gemachten Einwürffen ihre nötige Be-  
antwortung gebe; So haben zwar

Ad I. Die Herrschafftliche Bediente ihre be-  
sondere Ehre zum Voraus, und nebst der Freyheit  
H 2 von

von Herrschafftlichen Tribut, in so weit ein Privilegium fori, daß sie keiner geringern Jurisdiction unterworffen, oder auch nach denen bürgerlichen Statutis zu leben schuldig sind, wie dann die angegebene Verbindung, und Hausgenossenschaft mit ihren Landes Herrn ein mehrers nicht, ohne auf viele ungereimte Dinge zu verfallen, inferiren wird.

Weil aber allhier von keiner Stadt-Jurisdiction, oder besondern Statutis, wie schon oben gedacht, sondern von einen solchen Land-Rechte die Rede ist, welches alle Unterthanen so lange verehren müssen, bis die angebliche Ausnahme davon gebührend erwiesen worden; Hierzu aber das vorgeschützte Römische Recht umdeweniger anzubringen, als selbiges diesen alten Teutschen Gemeinschafts-Rechte, vermöge der bekanten Reichs-Gesetze, weichen muß;

So können auch folglich die Herren Officiales nicht sagen, daß sie von einen Rechte verdrungen werden, welches sie noch niemahls gehabt; da sie vielmehr zu den Sitten des Vaterlandes verwiesen werden, welche sie selbst vor allen fremden Sauerteig zu bewahren schuldig sind.

Ad

Ad 2. Kan man solche Gewohnheit oder Verordnung, wann sie ausdrücklich vorhanden, an solchen Orten gelten lassen. Da aber dergleichen in der Graffschafft Lippe nicht befindlich ist, so beruffet man sich auf jene ausländische Jura nur umsonst, und der Schluß, welchen man daher angeben will, hat eben deshalb keinen Grund.

Ad 3. Ist aus dem, was von Beschaffenheit dieser Landtages-Handlung oben gesagt worden, sattsam zu erkennen, wieweit der Cameraliste cum suis affeclis bey dem Ziel herschieße, und was das singulaire Votum prædicti Consulis betrifft, mögte man gerne wissen, woher er seinen Eigendünckel zu behaupten vermeine, wann er anders erkennet, daß zu solchen Beweise mehr, als ein leeres Dixi erfordert werde; und will derselbe ein wahres patriotisches Votum, in dieser Sache etwa noch künfftig weiter führen; So ist ihm zu rathen, daß er zuvörderst die dabey hegende, nicht unbekante Privat-Abichten, und Affecten zu Hause laße, und sodann seine Gründe vortrage, womit er die hier abgehandelte allgemeine Landes-Gewohnheit zu bestürmen, und besonders denen Herrschaftlichen berechneten-Bedienten ein Asylum wieder ihren Lant-

des Herrn, wann sie denselben auf das beste hintergangen, anzuweisen vermeine; Doch eine Schwalbe macht keinen Sommer, und ein thörichtes Exempel kein Gesetz; indessen ist doch zu bezauren, daß ein Landeskind solche unächte Muttermilch eingesogen, die kein gut Geblüte vor seinen Landes Herrn bey ihm gezeuget hat.

Ad 4. Können die aufgestellte Judicata Cancellariæ einen billigen Rechts-Gelehrten nicht irre machen. Denn will gleich der verirrete Camera-liste dieselben wie dort das goldene Kalb in der Wüsten pro Deo viali, vor einen Weg-Gott, in seinen wüsten Anschlägen vorbilben; So weiß doch jener weit besser, daß solche Acta inter alios actitata, so blindlings nicht anzunehmen, sondern mehr, als ein oder ander, bey menschlicher Schwachheit leicht fehlsames Decret erfordert werde, umb damit eine allgemeine Landes-Gewohnheit aufzuheben, zumahlen in den angegebenen Casu, aus Mangel des Beweises, gegen die Communionem honorum gesprochen worden. Daher auch erfolgt, daß eben diese Judicata, bey Abfassung der obgedachten Sentenz sub Lit. K. keinen Beyfall gefun-

gefunden, obgleich der Producent davon ein groß  
Geschrey geführet, und noch mehr Brocken zusam-  
men gesucht, umb der Observantiæ provinciali  
damit einen Stoß anzubringen. Es sind aber alle  
solche Federwische in denen beygefügtten Rationibus  
decidendi gänzlich ausgekehret, und der Rechts-  
beständige Satz:

Dasß die in der Graffschafft Lippe überall  
hergebrachte Gemeinschaft der Güter unter  
Eheleuten, als ein allgemeines Land-Recht,  
alle Unterthanen ohne Unterscheid verbindet,  
und die Ausnahme dawieder specificce er-  
wiesen werden müße,

bestätiget worden, und mag also der Cameralist  
sowohl, als alle diejenigen, so mit demselben hier-  
unter einerley Absicht hegen, sich mit diesen abge-  
droschenen Piecen nicht behelffen, vielmehr sich  
schämen, daß sie mit solchen unreiffen Dicenten,  
so gar gegen ihren Landes Herrn, und dessen  
Gerechtfame, zu Marckte kommen.

Ad 5. Hat es mit der angezogenen Policen-  
Ordnung dieselbe Bewandniß, die man schon vor-  
hin von der Landtages-Handlung angeführet; Sie  
lieget

lieget gleich dieser schon seit etlichen Jahren, noch in der Gebuhr, und überdem in eben derselben Dunkelheit.

Man hat noch keinen hinlänglichen Begriff, was vor Leute, die auf adelichen, oder sonst freyen Gütern sitzen, gemeinet seyn, oder was durch solch sitzen verstanden werden solle, und ob solchergestalt die in Frage stehende Exemtio von der bloßen Qualitæt der Güter abhängen, oder wie es mit solchen auf adelichen Gütern nur temporaliter sitzenden Plebejis entweder bey ihren Auf- oder Abzuge, mutando domicilium, gehalten seyn solle; diese und dergleichen mehr aus den da- oder nicht daseyn der Communion entstehende Folgerungen lassen sich aus obiger Policy-Ordnung nicht erkennen, wie dann auch andere Rechtsgelehrte dieselbe bereits der Dunkelheit in diesem Stücke beschuldiget haben. (zz)

Desgleichen was der Ausdruck: *Civicae conditionis* vor eine enge oder weite Deutung haben solle; weil doch diejenige Herrschafftliche Bediente, die

(zz) Dn. PESTELL. in *Disquisit. de Success. inter conjug. cap. 1. §. 19. in not. lit. d.*

die nicht würcklich zu Schild und Helm geböhren  
ad conditionem nobilem nicht referiret, und auch  
nicht infra conditionem civicam gesezet werden  
können.

Man siehet also keinen andern Ausweg, als  
daß diese Qualitas Civica hierunter nur der Qua-  
litati Nobili, ex nativitate oriundæ, entgegen ge-  
setzet, und folglich alle und jede Unterthanen, die  
nicht Ritterbürtig, darunter begriffen seyn  
sollen; woran in der Graffschafft Lippe undewe-  
niger gezweiffelt werden mag, je bekanter daselbst  
die Gemeinschaft der Güter durchgehends auch un-  
ter denen Bauers-Leuten auf den platten Lande  
fürwaltet, und selbst denen alda wohnenden Juden  
keine Ausnahme davon verstattet wird. (aaa) Da-  
her gehören diese sowohl, als jene ad hanc Classem  
civicam. Man findet auch hoc respectu, & salvo  
respectu, keinen andern Platz für die Herrschafft-  
liche Rächte und Bediente übrig. Denn wann  
gleich die Herren Rächte mit denen Adelichen, quo-  
ad dignitatem personalem in einerley Range ste-  
hen, so mag doch daher kein Schluß auf diejenigen  
Gerecht-

(aaa) Id quod docet Sententia in Camera Imperiali confir-  
mata, sub Lit. M. adjecta.



Herrschafftlicher Bedienter nicht in communione bonorum cum uxore lebe, solte absolviret haben. Diese Sache beruhete damahls nur auf den Punctum arresti, ob nemlich der Cameraliste erga cautionem juratoriam des Arrests, womit er persöhnlich bestricket war, zu erlassen sey, wie aus der Urthel selbst erhellet; Dahingegen war der Punctus communionis bonorum nicht eingeklaget, noch weniger ventiliret, sondern als ein, an sich Landübliches Recht vorausgesetzt, und nur von dem Cameralisten, so bald er in Arrest gezogen worden, seiner Seits ob prævisum malæ causæ eventum, angezettelt, daher auch derselbe von den Herrn Referenten nur beyläuffig, und in den Supposito, als sey allhier die Rede von einer bloß Städtischen Gewohnheit, vid. infr. in not. ad Lit. E. angeführet worden, da sonst Dni Jcti Göttingenses nach vorgängiger Ordnungsmäßiger Untersuchung und Ausführung der dabey einschlagender Herrschafftlichen Gerechtsame, ohne allen Zweifel das vorige Principium consuetudinis provincialis nicht würden außer Acht gelassen, sondern befolget haben.

Schließlich will man den gewissenhaftten Cameralisten noch auf das Exempel seines Antecessoris

foris in officio verweisen, umb sich dabey zu erinnern, wie dessen Ehefrau sich dergleichen Exemption gegen ihren Landes Herrn nicht angemasset, sondern ihres Mannes Cammer-Schulden mit etlichen tausend Thalern ehrlich mit bezahlet: Obgleich der Cammeralist solches vor einen freyen Willen, der ihm zu keiner Folge verbindlich mache, angeben mögte; alleine, man kan eodem jure gegen seine vermeinte Præjudicia behaupten, daß ein dritter dieselben ebenwenig zu befolgen schuldig sey, zumahlen jene dem Landes-Gesetze gemäß gelebet, diese aber dawieder angehen, und daher für null und nichtig zu halten sind; Within die Sache nochmahls dabey ihr Bewenden habe.

Daß die Bemühung eines Herrschaftlichen Bedienten, umb sich von der Verbindlichkeit eines allgemeinen Land-Gesetzes durch Vor-schub seines Characters, oder Bedienung loszubahstern, und besonders gegen seine Herrschaft damit aufzutreten, ganz thöricht, ja bößlich, und vergeblich sey.

Si quis contra disputet, illi ignoscendum, & concludendum est, quod ea, quæ sanæ rationis sunt, non didicerit, & jus, in quo versamur, ignoret. Juxta COTHMANN.

Resp. 78. in fin. vol. 2.

Ben-

# Beylagen.

## Lit. A.

### Extract Land-Tages Proposition de dato Detmold den 16. Jun. 1691.

9. **S**o thun Wir in specie auch die vor Jahren in puncto Communionis bonorum inter conjuges zum Vortrag gebrachte Quæstion wiederholen, ob etwa darin ein billiges Temperament wolte gefunden, oder aber eine Herrschafftliche Decision erwartet werden; insbesondere wie es disfalls auf dem Lande bey denen Hausleuten zu halten, und ob die ruri degentes ignobiles, sowohl Bediente, als andere, welche in Freyheit sitzen, nach denen gemeinen Rechten, oder benachbahrter Städte Gewohnheiten zu consideriren seyn?

### Der Land-Stände Gutachten hierauf.

**D**en Punctum communionis bonorum inter conjuges belangend, verlangen die Städte dabey allerdings ungekränket zu bleiben, halten auch ihres wenigen Ermessens dafür, daß die also genante Sattel-Freye, auch andere zu der Rittersteuer concurrirende ruri degentes, wie auch Bediente, und andere, so in Freyheit sitzen, „nach „der benachbahrten Städte Gewohnheiten in puncto communionis bonorum zu consideriren seyn.

Extract Landtages: Schluß  
de 22. Jun. 1691.

Ad 9. **S**ollen auch den Punctum ratione communionis bonorum inter conjuges ferner überlegen, und demnechst desfalls nötig befindende Conferenz anstellen. &c.

(L. S.) Simon Henrich, regierender  
Graff zur Lippe.

Lit. B.

Extract Landtages Proposition  
de dato Detmold den 11. Dec. 1748.

7. **S**ird ratione Communionis bonorum unter denen Herrschafftlichen Bedienten, und andern, welche weder Bürger in den Städten, noch Amtsfäßen sind, und deren Ehefrauen viele Weitläufftigkeit erreget, ohngeachtet feste stehet, daß in Regula die Gemeinheit der Güter sowohl in denen Städten, als auf den platten Lande, die Adelichen ausgenommen, statt habe; So gesinnen Wir an die Stände, dieserwegen Dero Gutachten Uns zu eröffnen, was ihrer Meinung nach, hierunter ratione præteriti & futuri zu statuiren.

Der

## Der Land-Stände Gutachten hierauf.

Ad Proposition. 7. **D**ie Gemeinschaft der Güter betreffend, halten wir unterthänigst und billigt davor, daß alle weltliche und geistliche Bediente, die nicht Adelichen Standes, und wer dergleichen mehr, die weder Bürger in den Städten, noch Amtsfaßen sind, in der Gemeinschaft der Güter stehen, und selbige fernerhin in Regula statt haben möge. Inmittelst so viel sich de præterito davon sagen läset, solches ergiebet der ex votis der Städtischen Deputirten formirte Beyschluß sub Lit. A.

## Vota der Städtischen Landtages Deputirten, in puncto Communionis bonorum ratione præteriti, sub Lit. A.

I. **S**ippstadt. Es sey in Regula richtig, daß bey ihnen *S*alle Eheleute, *cujuscunque sint conditionis*, in univervali bonorum communionem leben, und wann solche per pacta antenuptialia excluderet werden wolle, sothane Pacta nicht ehender in Consideration kommen, weder darauf in judicando reflectivet werde, bis sie entweder vom *S*amt-Gerichte, oder von der Stadts-Obrigkeit confirmiret, und solchergestalt publici juris geworden, und bezeugten die Archivalische Nachrichten so viel überdem, daß solches von undenklichen Jahren bey ihnen in Observanz gewesen.

2. Lem-

2. Lemgo. Es wäre eine ausgemachte Sache, daß an ihren Orte sowohl Geistliche als Weltliche in der Gemeinschaft der Güter stünden.
3. Horn. Similiter.
4. Blomberg. Similiter.
5. Salzguffeln. Die Universalis bonorum communio wäre daselbst in viridi observantia, wann nicht derselben per specialia pacta renunciiret worden.
6. Dettmold. Daß Communio bonorum weiter nicht, als unter denen, die Bürger wären, gültig, es wäre dann, daß solches durch Pacta dotalia anderster ausgemacht wäre.

In fidem extractus protocollaris.

J. F. Meyer, p. t. Land-  
Syndicus.

Extract Landtages - Schlußes de dato  
Dettmold den 26. Dec. 1748.

Ubrigens hätten wir wünschen mögen, daß auch die übrige proponirte Puncta bey gegenwärtigen Landtage ihre völlige endliche Erörterung erlanget hätten: Weilen aber die durch das herannahende Weynachts-Fest eingeschränckte Zeit solches verhindert, und Uns nötiget, dieser Diät heute den Schluß zu machen; So wollen Wir dennoch das von Unfern löblichen Ständen über den 4. 5. 6. und 7ten Punct abgestattete Gutachten in reife Ueberlegung

gung ziehen, und hiernächst derer Sachen Bewandniß gemäß, nach darüber mit Unserer Herren Vetteren Liebden gepflogenen Communication, das weitere erforderliche verfügen. &c.

(L. S.) Simon August, regierender  
Graff zur Lippe.

Lit. C.

DECRETUM.

**I**n Sachen des Gräfflich Lippischen Cammer-Dieners Fontain, nomine filii und der Cammer-Jungfer Kunzen, wieder den Stadt-Secretarium Kestner, und Viduam Amts-Vogt Kestners wird zu Bescheide ertheilet; Daß Beklagte Einwendens ungehindert, an Klägere dasjenige, was dem verstorbenen Amts-Vogt Kestner deßen erste Frau, gebohrne Kunzen zugebracht, prævia specificatione abfolgen zu lassen, schuldig; Immaßen solches hierdurch erkant wird. Decretum Detmold den 15. Octobr. 1733.

Gräfflich Lippische Präzident,  
Cankley-Director und Rähte  
dasselbst.

**R** Urtheil.

## Urtheil.

**V**on Nullitæts-Sachen weyland Amtsvogts Kestners  
 hinterlassener Wittib Beklagten, und Implorantin,  
 an einem, entgegen und wieder den Cammer-Diener Fon-  
 tain, nomine filii, und Cammer-Jungfer Kunzen, Klä-  
 gern und Imploranten andern Theils; Erkennen zur Gräff-  
 lichen Lippischen Cansley verordnete Præfident, Cansley-  
 Director und Rähte, nach fürgehabten Raht auswärtiger  
 Rechtsgelehrten vor Recht; Daß es eingewanten Remedii  
 nullitatis ohngeachtet, bey dem unterm 15. Octobr. letzt-  
 verfloßenen Jahres ergangenen Bescheide lediglich zu las-  
 sen. (ccc) Als wir es hiermit dabey laßen, compensatis  
 expensis. B. N. B.

(L.S.)

Publicatum Detmold  
 den 16. Sept. 1734.

Daß dieses Urtheil denen Acten und  
 Rechten gemäß, bezeugen Wir De-  
 canus, auch andere Doctores der  
 Juristen Facultæt bey Ihro Königl.  
 Majest. in Schweden Fürstl. Heßi-  
 schen Universitæt zu Marburg. Ubr-  
 kundlich Unsers hierneben gedruck-  
 ten Facultæt-Insigels.

Lit,

(ccc) Ex ratione, quod Judex patrius prioris instantiæ no-  
 torietatem Communionis bonorum ab una parte alle-  
 gatam, non attenderit, quod utique facere debuisset,  
 si notorietas illa fundata fuerit deprehensa. Verum  
 quam fallax sit ejusmodi adstipulatio, judicent illi, qui  
*propriis oculis videre amant.*

Lit. D.

Extract Revidirter Policcy-Ordnung  
der Graffschafft Lippe. Tit. X. §. XI.

**S**wol auch die Communio bonorum, oder Gemein-  
schafft der Güter in denen Städten und Flecken unter  
denen Eheleuten bürgerlichen Standes ohnstreitig herge-  
bracht, und in so weit per pacta dotalia rite publicata ein  
anders nicht ausdrücklich beliebet, die Successio unter sel-  
bigen darnach beständigst zu reguliren; Weilen dennoch  
öftters Zweifel vorgefallen, ob und wie weit die Gemein-  
schafft der Güter unter den Bauers-Leuten auf dem plat-  
ten Lande statt habe, indessen die Amtliche Ehe-Verschrei-  
bung gemeiniglich dahin gerichtet, so hat es billig dabey  
sein Verbleiben, dergestalt, daß auf den Letzt-Lebenden so  
wohl der Hof selbst, jedoch nach dessen vorgangener Be-  
wein-Kauffung, und mit Vorbehalt künftiger Ordnungs-  
mäßigen Succession der Kinder, wann deren einige mit  
dem verstorbenen Ehe-Gatten gezeuget, und von Landes-  
und Guts-Herrn dazu bequem gefunden, als der daran ver-  
schriebene Brautshaß, verfalle. Was aber die übrige Einge-  
setzene auf dem platten Lande, so nicht unter dem Amte stehen,  
sondern auf Adelichen oder Sattel-freyen Gütern sitzen,  
betrifft; Derenthalb bleibt es bey denen gemeinen Rech-  
ten, und hat keine Communio bonorum unter sothanen  
Ehe-Leuten statt, es sey dann, daß dieselbe per pacta do-  
talia unter ihnen beliebet worden.

## Lit. E.

## SENTENTIA.

In Untersuchungs-Sachen des Cammer-Rahts N. Erkennet die Hochgräfflich Lippische zur Landes-Untersuchung verordnete Commission, nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten, vor recht;

Daß der Cammer-Raht N. gegen Eydliche Caution, vor der angeordneten Commission sich jederzeit auf Erfordern zu sistiren, des Arrests zu erlassen. V.N.W.

Daß dieses Urthel denen Rechten, und Uns zugesanten Acten gemäß, bekennen Wir Ordinarius, Senior und sämtliche Assesores der Juristen-Facultat auf der Königlich-Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Augustus Universtat zu Göttingen.

Publicat. Detmold in Commisfione den 3. Februar, 1749.

Rationes decidendi, quoad clausulam concernentem.

Indessen aber, da  
6.) sein gesamtes Vermögen nicht allein versegelt, sondern auch sequestriret, und dadurch der Cammer, in Ansehung eines,

ex

ex actis sich noch nicht

entdeckenden Schadens, eine solche Sicherheit gegeben worden, die bey einem würcklich erlittenen Schaden in Aufsehung des Vermögens nicht höher steigen kan, hergegen *ratione dolosæ defraudationis & criminis de residuis*, mithin zur personellen Arretirung keine hinlängliche *Indicia* vorhanden sind; die *Relaxatio arresti*

7.) als eine *Causa justitiæ* anzusehen, und diese ihm gegen geleistete eyndliche *Caution de se sistendo*, um so gerechter angedenhen zu lassen, als die mit denen Beamten zu pflegende Berechnung ohne solche *Relaxation* nicht süglich zu Werke zu richten; Hierbey aber

8.) auf die in Vorschlag gekommene *Caution*, daß, im Fall der *intra præfinitum terminum* nicht zu berichtigen-der Rechnungs-Ablegung sein und seiner Frauen Vermögen, dem *Fisco* anheim fallen solle, deshalb keine rechtliche Absicht genommen werden kan, weilen eines Theils der *Fiscus* an seinen Vermögen kein weiteres Recht hat, als in so ferne *dolo vel culpa ejus lata & levi* demselben ein Schaden erfolget, andern Theils dem *Fisco*, da noch nicht beygebracht worden, (ddd) daß gedachter Cammer-Rath mit seiner Frauen in der, bey Herrschaftlichen Bedienten sonsten nicht gewöhnlichen, (eee) *communione bonorum* gestanden,

R 3

den,

(ddd) *Scilicet in casu, ubi agitur de Communione loci alicujus specialis, sive Civitatis, de quo in nota seq.*

(eee) *Communio hæc bonorum, etiam respectu locorum, ubi viget, in specialem, sive particularem, & universalem dividi potest. Illa plerumque Civitatum limitibus includitur; Hæc totam Provinciam replet, & ad omnes subditos se extendit, sive Consuetudo hæc* vel

den, kein Recht an denselben Frauen Vermögen zustehet, vielmehr, wann auch ein wirkliches Residuum fisci gewürket wäre, dennoch deficiente bonorum communione derselben ihre Illata vorzüglich pro Fisco gebühren.

Als sind wir, wie geschehen, zu erkennen bewogen worden.

Ordinarius, Senior und sämtliche Assessor-  
res &c. ut supra.

Contra hanc Sententiam interposuit der Herrschafftliche  
Sachwalter Querelam Nullitatis, sequentibus;

P. P.

Es hat zwar Herrschafftlicher Sachwalter geschehen  
lassen müssen, daß der Cammer-Rath N. der einge-  
holten Urtheil gemäß, erga præstationem juratoriam cautio-  
nis, des Arrests erlassen worden; weisen jedoch in denen  
Rationibus decidendi Umstände angeführet sind, die sich  
ganz anders verhalten; So hat Constitutus nötig gefun-  
den, nicht weniger in termino publicationis sententiæ, quæ-  
vis remedia juris suspensiva zu interponiren, als nachge-  
hend intra fatale quindenæ, das Remedium Nullitatis  
daraus

vel Localis est, vel Provincialis. De illa Dn. Refe-  
rens absque omni dubio loquitur. Cum Officiales  
Principis, in Civitate degentes, jurisdictioni oppidanæ  
haud pareant, nec Statutis Civium vivere teneantur.  
Et hoc casu conceditur dictum assertum. Neutiquam  
vero, ubi Communio in tota Provincia universaliter  
recepta deprehenditur; Id quod thema hujus tractatus  
pluribus monstratum dedit.

Daraus zu eligiren, und ad deducendum gravamina bis hiehin Zeit zu bitten, welche ihm dann auch verstattet ist.

Es will demnach Constitutus anjeko die Gravamina darlegen; und bestehen solche vornemlich darin, daß in besagten Rationibus decidendi eines Theils supponiret worden, als ob ic. und andern Theils der Herr Referens dafür halten wollen, gestalten die hier im Lande hergebrachte Communio bonorum die Herrschafftliche Bediente nicht concernirte ic.

Was nun das erstere betrifft; So wird ic.

Auf das andere Gravamen, in puncto der, ratione Herrschafftlicher Bedienten, von dem Göttingischen Herrn Referenten in Zweifel gezogenen communionis bonorum zu kommen; So hat die dasige löbliche Juristen Facultät ehemahl in causa des Amtmann Merckels & Consort. contra Vid. Pleßmanns

pro generali & omnimoda communiõne bonorum in Comitatu Lippiaco recepta,

dermaßen ungezweifelt gesprochen, daß wer da sagen wolte, gestalten bey Herrschafftlichen Bedienten und Predigern keine Communio bonorum statt finde, derselbe

solches beweisen müße,

wie dieses die in copia vidimata hiebey gehende Urthel, und angelegte Rationes decidendi, (hic infra sub Lit. K.) nachweisen; Mithin stehet gar nicht zu begreifen, wie Dni. Göttingenses von ihrer vorigen Urthel abgehen, und an-

anjeko in Ansehung des Cammer-Nachts N. contra communionem bonorum sententioniren können? (fff)

Herrschafftlicher Sachwalter bittet derohalben gehorsamst zc.

## Lit. F.

I. **K**und und zu wissen sey hiemit, das Uns Cord Selzer, Gräfflich Lippischer Unterthan, Einwohner und Bürger allhier zu Detmold zu erkennen gegeben, gestalt, ob wir zwar hiebevot auf sein inständiges Bitten, und Ansuchen, ihm ein Attestatum, wie es bey den Städten in dieser Gräffschafft Lippe in puncto communionis bonorum, & successionis inter conjuges üblichen Gebrauch, und Herkommen nach, observiret und gehalten werde, in probanti forma mitgetheilet, und er dannenhero wohl gehoffet hätte, es würde daselbe zu Erhaltung seiner, contra Johann Bernhard Bürckelenn, Bürgern zur Lippstadt angestellten Klage, für sufficient angenommen und wohl gedenet seyn, angesehen Philipp Drenmann, (von

(fff) Supponit Dn. Referens, ut ante dictum, Communio-  
nem, seu Consuetudinem ad Civitatem restrictam;  
Nec de Provinciali quicquam in actis hactenus agita-  
tum erat. Igitur causam irascendi Patronus causæ ul-  
terius non habet, nisi quod Dn. Referens non satis di-  
stincte locutus fuerit; quapropter haud melius sibi  
consulet Patronus ille, quam ut mentis declarationem  
à Dn. Referente peti curet.

(von welchen die Forderung auf dessen hinterlassene Wittibe, und von derselben hernach auf ihn, Suppliken, als ihren letzten Ehemann, erblich devolviret)

von bürgerlichen Eltern allhier zu Detmold gebohren, und erzogen, ja selbst Bürger worden, „und inmittelst zwar „eine geraume Zeit auf dem Schloße Detmold für einen „Schloß-Soldaten gedienet, folgendes nacher Cappel auf „Salvanguard commandiret, und daselbsten in Gräfflich „Lippischen Bedien- und Besoldung sein Leben geendiget; daß dennoch des alles obngeachtet, jüngst den 6. Septembr. von Burgermeister und Rath der Stadt Lippe, auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten, ihm noch ferner der Beweissthum, daß die Gemeinschaft der Güter, und Erb-Folge inter conjuges durchgehends in der Graffschafft LIPPE hergebracht und gebräuchlich, per Decretum sey auferleget worden, und derowegen uns gleichergestalt, ihm ein Attestat in probanti forma darüber mitzutheilen, ganz inständig ersuchet, und gebeten.

Gleichwie sich nun daselbe also befindet, daß solche Communio bonorum, und Successio inter conjuges nicht allein bey den Städten, sondern auch bey den Flecken und Dörffern, und also in der ganzen Graffschafft Lippe hergebrachter Gewohnheit sey, und darnach beständig gesprochen worden:

Als haben wir ihme, Supplicanten Cord Gellern, solch Attestatum super communione bonorum & successionem inter conjuges billig hiermit ertheilet, und Urkund dessen, das Gräfflich Lippische Cansley Secret hierunter  
 2  
 drucken

drucken lassen. So geschehen Detmold den 17ten Octobr.  
Anno 1670.

(L.S.) Gräfflich Lippische Rächte  
dasselbst.

Ex mandato

Henrich Hacke. Secretar.

2. Nachdem bey Hochgräfflich Lippischer Canzley um Ertheilung eines beglaubten Attestati, ob nicht in dieser Gräffschafft, auch sonderlich in denen Städten, die Communio bonorum inter Conjuges hergebracht, und in unveränderlicher Observanz sey, geziemende Nachsuchung geschehen; Und dann unleugbar, und sich allerdings wahr befindet, gestalt angezogene Gewohnheit der gemeinschaftlichen Güter unter denen Ehegatten, und vornemlich in denen Städten in viridi observantia sey, und darnach in contradictorio an denen Richtern jederzeit gesprochen worden.

So wird darüber der Wahrheit zu Steuer dieses Attestatum ertheilet, und ist dasselbe zu mehrer Beglaubigung mit dem Gräfflichen Insiegel bedrucket. Signatum Detmold den 18. Maji 1712.

(L.S.) Gräfflich Lippische Canzley  
dasselbst.

3. Nachdem uns Gräfflich Lippischen zur Regierung verordneten Präsidenten, Canzley Directori, und Rächten

ten der Advocatus Topp in Lemgo mittelst übergebenen Memorialis geziemend zu vernehmen gegeben, wie daß er eines Attestati judicialis, gestalten in der Graffschafft LIPPE durchgängig, und von Alters her die Gemein- schafft der Güter, und Erbfolge unter Eheleuten herge- bracht, in forma probante benötigt wäre, anbey gebeten, ihme solches zu ertheilen, und zukommen zu lassen; Und dann uns allerseits wohl befand: Daß nemlich erwehnte Universalis & omnimoda Communio bonorum, ac suc- cessio conjugum in der Graffschafft LIPPE, und beson- ders in denen Städten durchgängig, und dergestalt herge- bracht, daß omnia conjugum bona unter ihnen quoad do- minium & proprietatem gemein werden, mithin der über- lebende Ehegatte, wann keine Kinder vorhanden, und un- ter denen Eheleuten keine andere Disposition gemacht, die gesamte Güter des Erstverstorbenen mit gänzlichlicher Aus- schließung dessen etwa nachgelassenen Eltern und Geschi- ftern erbe, behalte, und darin alleinig succedere, auch in contradictorio darnach geurtheilet, und gesprochen werde. So wird der Wahrheit zu Steuer ihme, Supplicanten Ad- vocato Topp solch Attestatum super communione bono- rum & successione inter conjuges hiermit ertheilet.

Uhrkundlich hierunter gedruckten Gräfflich Lippischen Cankley-Insiegels, und des geheimen und Cankley- Se- cretarii Unterschrift. So geschehen Detmold den 13. De- cembr. 1742.

(L. S.)

Ex mandato subscr.

J. J. Grimmell. Secretar.

℥ 2

Lit.

## Lit. G.

Nachdemahlen Anna Sophia Weylage, Frau Schelver bey hiesiger Hochfürstlichen Canzley geziemende Ansuchung gethan, ihr darüber, daß nemlich in hiesigem Hoch-Stift Paderborn, die Communio bonorum inter conjuges, Nobilibus Ordini Equestri adscriptis, duntaxat exceptis, hergebracht, und in viridi observantia seye, daß auch ingleichen hieselbst in verschiedenen Sachen, so gar auch, wann einer Adelige Güter besitzet, und davon gewöhnliche Mittersteuer abführet, jedoch aber nicht Ritterbürtig, sondern bürgerlichen Herkommens ist, pro communione bonorum inter conjuges jederzeit gesprochen, und geurtheilet sey, ein beglaubtes Attestatum zu ertheilen:

Als wird ein solches, und daß es vorberührtermassen in puncto Communions bonorum inter conjuges, civicæ conditionis also jederzeit gehalten, und annoch in viridi observantia seye, nisi per specialia pacta consuetudini derogatum sit, hiemit attestiret, und mit Vordrükung des Hochfürstl. Paderbornischen Canzley-Insigels zur beständigen Nachricht beglaubwürdiget. Signat. Paderborn den 12. Febr. 1721.

Vt.

(L.S.)

J. B. Vogelius.)

J. R. Koch. Secretar.

Lit.

## Lit. H.

Gehorsamstes Memoriale und Bitte,

Mein

Advocati Petri.

Resolutum.

Loco petitaē declarationis bezieheth man sich auf die revidirte, und von gnädigster Landes-Herrschaft approbirte (ggg) Policey-Ordnung Tit. X. §. XI. welcher folgendergestalt lautet:

Obwohl auch die Communio honorum &c.  
vid. supra Addit. sub D.

Was aber die übrige eingesezene auf den platten Lande, so nicht unter dem Plinte stehen, sondern auf Adelichen oder Sattelfreyen Gütern sitzen, betrifft: derenthalb bleibet es bey denen gemeinen Rechten, (hhh) und hat keine Communio honorum unter sothanen Eheleuten statt, es sey dann, daß dieselbe per pacta dotalia unter ihnen beliebet worden:

§ 3

Und

(ggg) Contrarium patet ex Addit. sub L.

(hhh) Non sic juxta Consuetudinem vicinalem, per Addit. sub G. licet illa, pro norma alias habita fuerit, in Addit. sub A. Nec etiam sic, juxta Votum Dominorum Statuum Provincialium Lippiacorum in Addit. sub B.

Und weilien sothane Verordnung nach der bisherigen Observanz abgefasset, (iii) und daraus zu ersehen, daß eines Theils die Communio bonorum auf den platten Lande zwar unter den Eheleuten, so Bauren Güter besitzen, und unter dem Amte stehen, hergebracht, sich aber auf diejenige, so nicht unter dem Amte, sondern immediate unter der Regierung stehen, folglich auf die Herrschaftliche Bediente nicht extendire, (kkk) und andern Theils sothane Communio bonorum inter conjuges omnia eorum bona, als wovon bey quæst. attestato vom 13. Dec. vorigen Jahres hauptsächlich die Frage war, begreiffe, und in so weit nemlich ratione bonorum die Communio inter conjuges in ea viventes universalis & omnimoda sey, man auch dritten Theils nicht findet, daß positis ponendis (III) jemahlen bey hiesiger Regierung anders gesprochen worden;

So wird solches dem Requirenti zur Resolution ertheilet. Resolutum Detmold den 4. April. 1743.

Gräffl. Lippische Cansley  
dasselbst.

Lit.

(iii) Minime gentium; Nec ullo modo talis observantia demonstrari poterit.

(kkk) Illatio hæc neutiquam procedit; Fundamentum ejus ex immediata illa jurisdictione petitum, sibi non constat; Cum & rustici ipsi immediate subsint jurisdictioni Regiminis, neque hæc juri provinciali deroget, aut adversetur; Præfectura autem origine tenus nulla jurisdictione, pro stabiliendis, aut regendis subditorum juribus, gaudeant.

(III) Quid hæc verba, in quamcunque partem flexibilia, sibi velint, iis solum, qui *sententiis ambiguis* student, notum est.

Lit. J.

DECRETUM.

In Sachen Ferdinand Märtens zu Schöttmar, wieder die Wittibe Jacobi, modò Stapelagen, und deren Erben, wird die Sache nunmehr in contumaciam vor beschloßen angenommen, und Nahmens Serenissimæ Regentis Hochfürstl. Durchl. zu Bescheide ertheilet:

Daß Kläger nicht weniger *pro herede* seiner verstorbenen Frauen zu erklären, als Beklagte die 200. Rthlr. Capital, nebst denen davon rückständigen Zinsen, sodann die wegen des erbaueten Hauses verglichene und durch den abgeschworrenen Eyd erhärtete 100. Thlr. in denen abgeredeten Terminen, und die 18. Thlr. 18. Gr. und dabey gerechnete 1. Thlr. 18. Gr. Zinsen, mithin 20. Thlr. zu zahlen schuldig;

Inmaßen solches *compensatis expensis* hiedurch erkandt wird. Decretum Detmold den 9. Mart. 1741.

Gräfflich-Lippische Präsident,  
Cankley-Director und Rähte  
daseibst.

DECRETUM.

2. Auf an Seiten des Richter Blumens Ehefrauen zu Salzzufflen übergebene, sogenante *Loco injunctæ probationis*

tionis Remonstratio humillima &c. wird zu Bescheide ertheilet ;

Weilen die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in hiesigem Lande durchgehends üblich und hergebracht, mithin derselben angeblich geschehene Renunciatio oder sonstige Exemtio ab allegante zurecht beständig erwiesen werden muß ; So hat es bey vorigen Decreto vom 28. Junii jüngst cum termino octidui sein ledigliches Bewenden. Decretum Detmold den 4. Jul. 1747.

(L.S.) Gräfflich Lippische Cantzley  
dasselbst.

## Lit. K.

### SENTENTIA.

Auf übergebene Klage und ferneres Einbringen, in Sachen des Amtmann Merckels und Cons. Klägers an einem, des Pastoris Pleßmanns nachgelassener Witwen, Beklagtin an andern Theile ;

Erkennen Gräfflich Lippische zur Vormundschaftlichen Regierung verordnete Præsident, Director und Rähte zu Detmold auf eingeholten Raht auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht :

Daß Beklagtin dasjenige, was ihr in dem unterm 10. Martii 1742. ertheilten Decreto zu erweisen, nachgelassen, zur

zur Nothdurfft erwiesen; Demnach dieselbe in dem Besiß der verlassenen Güter ihres verstorbenen Chemanns zu schützen, und es daher bey dem num. act. 3. ertheilten Mandato manutinentiæ zu laßen; Es konten und wolten dann Klägere ein anders, und daß die in der Graffschafft Lippe unter Eheleuten hergebrachte Gemeinschaft der Güter bey Herrschafflichen Bedienten und Predigern nicht statt finde, besser als geschehen, erweisen, so ergeheth alsdann ferner in der Sache was Recht ist. Von Rechts wegen.

(L. S.)

Daß dieses Urthel denen Rechten, und Uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir Ordinarius, Senior und sämtliche Assessores der Juristen-Facultät auf der Königl. Großbrittannischen, und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Georg Augustus Universität zu Göttingen.

Urkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

Publicat. Dermold den 7. Nov.  
1743.

Rationes decidendi.

Obwohl 1) Klägere, als des verstorbenen Pastor Plesmanns nächste Verwandte, mithin als desselben heredes præsumptivi ab intestato bey ihren Immissions-Besuch in jure communi gegründet sind. Hergegen die Beklagte, als des Verstorbenen hinterlassene Wittve, kein Erb-  
Recht

Recht an ihres Mannes Vermögen aus denen gemeinen Rechten sich zueignen kan; Und dann 2) sie eben so wenig aus der angegebenen Gemeinschaftlichkeit der Güter unter Ehegatten zu ihres Mannes verlassenen Gütern berechtigt, wann gleich diese Consuetudo specialis zur Gnüge bengebracht seyn mögte, da einestheils das in Beylage sub A.

Num. act. 7.

angebrachte Præjudicium vielmehr den Mangel einer solchen Gewohnheit, und den Usum juris communis bestätigte, andern Theils 3) aus denen von Beklagtin angebrachten Attestatis nicht erhelle, daß in einem solchen Casu, wovon jetzt die Frage ist, und wo eines Predigers hinterlassene Witwe aus der Communione bonorum auf des Mannes Vermögen Anspruch machet, die Gemeinschaftlichkeit der Güter statt finde, anerwogen, wann gleich selbige 4) bey denen Untergerichts Untersaßen hergebracht, und dieses aus denen angebrachten Attestatis erhellen mögte, dennoch, daß solche, jederzeit stricte zu erklärende Gewohnheit auf Schriftsäßige Personen gehe, so wenig aus denen Attestatis erhelle, als vielmehr das Gegentheil, und daß solche auf Herrschafftliche Bediente nicht zu erstrecken, aus der von Hochgräßlich Lippischer Regierungs-Canzley unterm 4. April. 1743. ertheilten Declaration (mmm) abzunehmen; Dannenhero daß Beklagtin die angegebene auf ihres Mannes Nachlaß habende Befugniß, dem unterm 10. Mart. 1742. ergangenen Decreto zufolge, behörig nicht bengebracht, und deshalb Klägere in den Besiß des ver-

(mmm) Hanc vide supra in Addit. sub Lit. H.

verstorbenen Pastor Plesmanns Vermögen, besagten Decreto gemäß, zu immittiren, es das Ansehen gewinnen mögte.

Dennoch aber und dierweil sowohl aus denen von Beklagtin angebrachten Attestatis und Präjudiciis

Sub Nr. act. II. 12. 19. (nnn)

als auch aus der von Klägern producirten, und von Hochgräfl. Regierungs-Canzley ertheilten Resolution

Nr. 23. act (Sive hic Addit. sub Lit. H.)

erhellet, daß in der Graffschafft Lippe die Communio bonorum in denen Städten und Flecken unter denen Eheleuten, und Personen bürgerlichen Standes ohnstreitig hergebracht, wie die in gedachter Resolutione angezogene

Policey-Ordnung tit. IO. §. II.

besaget, mithin da Beklagtin die Observantiam provincialem communem ratione communionis bonorum, und daß sie zur Erbfolge in ihres Mannes Verlassenschafft berechtiget, gnugsam beygebracht, und dem in Nr. act. 4. aufgelegten Injuncto ein Gnüge geleistet, demnach in der ergriffenen Possessione ihres Mannes sämtlichen Nachlasses billig zu schützen gewesen,

BOEHMER. Consult. & Decis. Tom. 2. parr. 1.

Resp. 631. n. 34.

hergegen Klägere bey der daselbst hergebrachten, und durch das von ihnen selbst producirte Attestatum

Num. 23. actor. ut supra.

M 2

bestät

(nnn) Inveniuntur hic in Additam, sub Litt. F. J. & M.

bestätigten Communionem bonorum, sich in jure communi nicht gründen, noch auch ad 2) das Gegentheil aus dem

Nr. 7. actor.

hergebrachten Präjudicio, als worin bloß aus Mangel des Beweises gegen die Communionem bonorum gesprochen worden, darthun können, und wann gleich ad 3) die angeführte Attestata von den jetzt in lite verfirenden Casu, und von der unter Predigern, und deren Ehegatten statt findenden Gemeinschaft der Güter nicht reden, dennoch *pro observantia provinciali universali* so lange die *Præsumptio militaret*, bis der Abfall bey besondern Personen erwiesen worden, überdem auch die Successio in bonis Clericorum nach dem Jure provinciali, mithin auch nach der *Observantia provinciali* sich richtet,

HERTIUS *de Collisione Legum Sect. 4. §. 34.*

STRYCK. *de Success. ab intest. Diss. 1. cap. 4. §. 4.*

Endlich ad 4) wann das Nr. act. 23. angebrachte Attestatum, daß bey Herrschaftlichen Bedienten die Communionem bonorum nicht statt finde, zum Beweis dienen sollen, in demselben die Actus, aus welchen die *Restrictio consuetudinis* zu behaupten, specificice angegeben werden müssen,

WEHNER. *in Observat. P. IV. Supplem. Obs. 110.*

bevorab der angeführte Passus der Policcy-Ordnung die universalem communionem bonorum bestätigt, und allein bey denen auf den platten Lande Eingesehenen, so nicht unter dem Arnte stehen, sondern auf Adelichen, oder Sattel-freyen Gütern sitzen, eine Ausnahme machet, und daß

daß bey Herrschaftlichen Bedienten und Predigern die Communio bonorum nicht statt habe, aus gedachter Pollicey-Ordnung nicht erhellet. Uebrigens aber Klägern ein besserer Beweis der angeführten Restriction der hergebrachten Gemeinschaftlichkeit der Güter unter Eheleuten billig nachzulassen gewesen. : Als sind wir, wie geschehen, zu erkennen bewogen worden.

Ordinarius, Senior und sämtliche Assesores der Juristen Facultæt auf der Königlichen Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Georg Augustus Universität zu Göttingen.

### Sententia Confirmatoria.

**I**n Provocations-Sachen Amtmann Merckel & Consort. Provocanten eines, gegen und wieder Wittiben Pleßmanns Provocaten ändern Theils, wird nach eingeholten auswärtigen Rath zu recht erkandt;

Daß vorherige Urtheil zu bestättigen seye, gleich hiermit zu recht erkennen und bestättigen; die aufgewante Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen vergleichend. **B. N. B.**

**(L. S.)** Daß obige Urtheil denen Rechten und Uns zugestellten Actis gemäß, ein solches bescheinigen Wir Decanus, und übrige Professores der Juridischen Facultæt binnen Cölln durch Aufdruckung Unsers großen Insignels.

Publicat. Detmold den 3. Jun. 1745.

M 3

Lit.

## Lit. L.

Daß auf specialen gnädigsten Befehl Serenissimæ Regentis Hochfürstl. Durchl. ich zu Endes unterschriebener Gräfflich-Lippischer geheimter und Cankley-Secretarius denen sämtlichen Advocatis und Procuratoribus befaßt machen müssen, daß Hochbesagter Jhro Hochfürstl. Durchl. beständiger und ernstlicher Wille sey, daß die sogenannte Revidirte und verbesserte Policcy-Ordnung von denen Advocaten und Procuratoren weder in ihren Recessen und Schrifften, noch auch in denen Berichten an die Reichs-Ober-Gerichte angezogen werden solle, sothane Publicatio auch in ordinaria Juridica den 30. Januar. 1744. anbefohlenermaßen wirklich geschehen, solches wird auf Verlangen der Wahrheit zu Steuer hiermit attestiret. Detmold den 28. Febr. 1744.

(L. P.)

J. J. Grimmell.

## Lit. M.

## SENTENTIA.

Auf Vorbringen, darwieder eingewandte Exceptiones und erfolgte Wechsel-Schrifften in Schuld-Sachen Johann Friderich Meyers und Consorten zu Hölßen und Schwabedissen, Klägers an einen, des Juden Manuel Nathans hinterlassene Wittib zu Schöttmar, Beklagten an andern

andern Theile, erkennen Gräßlich Lippische zur Regierung: Cantzley zu Detmold verordnete Präsident und Räthe, auf eingeholten Raht auswärtiger Rechts: Gelehrten vor Recht:

Daß der Beklagtin sub Numero act. 58. beschehenes Einwenden und Suchen nicht statt habe, sondern desselben ohnerachtet, mit Ablegung des in vorigen Num. act. 54. befindlichen Urthel dem Kläger zuerkanteten Erfüllung: Cydes in einen anderweit hierzu anzuberahmenden Termino billig zu verfahren, und ihm sodann zur Bezahlung derer ausgeklagten Posten aus des verstorbenen Schuldners Verlassenschaft von der Beklagtin zu verhelffen sey; die von Num. act. 55. bis hieher aufgewandte Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander billig compensiret, und aufgehoben. B. R. W.

(L. S.)

Daß dieses Urthel denen Uns zugesantten Actis und Rechten gemäß, bekennen Wir Decamus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultat bey der Universität zu Erfurt, mit Unsern hierneben aufgedruckten Inseigel.

Publicat. Detmold den 4. Octobr. 1731.

Rationes decidendi.

Schwarz beklagten Judens Manuel Nathans hinterlassene Wittib des Klägers Anführen, daß sie mit ihren ver-

verstorbenen Mann in Communione bonorum jemahlen gestanden, nicht einräumet, solches auch ihren ad acta gegebenen Ehe-Pactis, worinnen ihr wegen 200. Thlr. dem Mann inferirten Ehe-Gelder sowohl als 200. Thlr. Morgengabe in dessen sämtlichen Vermögen expressa hypotheca constituiret worden, nicht undeutlich zu erhellen scheint, hiernächst daß Communio bonorum inter Conjuges in der ganzen Graffschafft Lippe, besonders aber in denen Dorffschafften, und in Schöttmar, woselbst beklagte Jüden wohnhafft, eingeführet, aus denen von Klägern

Num. act. 66.

ad acta gegebenen Attestatis derer Städte Lemgo und Horn, nicht erhellet, indem diese hauptsächlich von der Gewohnheit derer Städte attestiren, dergleichen Consuetudo aber von einem Ort zum andern regulariter nicht zu erstrecken, sondern strictissime zu interpretiren,

HERTIUS *Vol. 1. Resp. 10. n. 10.*

auch befanndt ist, quod consuetudo solis attestatis judicialibus, nec præjudiciis, cum hæc erronea esse possent, in regula satis probari nequeat.

BRUNNEMAN. *ad L. 34. ff. de Legat.*

COTHMAN. *Vol. 1. Resp. 13. n. 34. seqq.*

und solchemnach, daß Beklagtin ratione dotis illatæ auf das Jus tacitæ hypothecæ, cum jure prælationis ex

*L. 12. C. qui pot. in pign.*

sowohl, als wegen derer 200. Thlr. Morgengab-Gelder auf die in pactis dotalibus ihr constituirte Conventional-Hypo-

Hypothec zu provociren berechtigt, folglich dieselbe Klä-  
gern mit dessen Forderung allerdings zu präferiren sey, es um  
deswillen das Ansehen gewinnen möchte, weil die in einer  
Provinz recipirte Juden Männ- und Weiblichen Geschlechts  
in allen ihren Causis nicht allein nach gemeinen Rechts-  
ten überhaupt müssen entschieden werden.

*L. 8. C. de Judæis.*

sive res inter Judæos solos, sive mixtim inter Judæos &  
Christianos agatur

*Dn. BOEHMER. Diff. de Jur. Sacr. & profan.  
circa infideles. Sect. 1. C. 1. §. 4. 7. & seq.*

*ZIEGLER. Diff. de Juribus Judæorum. Cap. 1. §. 7.*

sondern daß auch denen Jüdischen Weibern insonderheit  
prærogativa tacitæ hypothecæ in bonis maritorum instar  
Christianorum zu statten komme, mit guten Grund von  
vielen bewährten Rechts-Gelehrten behauptet wird.

*STRYCK. Us. Modern. ff. L. 42. tit. 5. §. 5.*

*ZIEGLER. cit. Dissert. Cap. 5. §. 18.*

folglich daß nicht also, wie geschehen, erkant werden kön-  
nen, es scheinen möchte.

Dieweil aber dennoch (1) Communio bonorum in-  
ter conjuges in der Graffschafft Lippe, woselbst Beklagte  
Jüdin mit ihren verstorbenen Ehemann im Dorff Schött-  
mar wohnhafft, und Landesherrlichen Schus genossen,  
und noch genießet, unstreitig eingeführet, und gebräuchlich  
ist, immaken solches (2) nicht allein in ganz Westpha-  
len Herkommens

2

FELT-

FELTMANN. *de jur. in re. Cap. 19. §. 52. seqq.*

J. J. PONTANUS. *L. 1. Histor. Gelria.*

NICOL. HERTIUS *Vol. 1. Conf. 457.*

sondern auch dergleichen in specie von gesamter Graffschafft LIPPE, die Städte Lemgo und Horn

Num. act. 66.

attestiret, deren ersteres Attestat (3) um deswillen zum Beweis dieser Gewohnheit nicht außer rechtlicher Consideration zu lassen, weil darinnen verschiedne Exempel in contradictorio ex actis publicis angeführet werden, welchenfalls dergleichen gerichtliche Attestata vim consuetudinem probandi allerdings mit sich führen

NICOL. HERTIUS *cit. Vol. 1. Conf. 495. n. 8.*

und da (4) Beklagtin

Num. act. 61.

selbst einräumet, daß in denen Städten der Graffschafft diese Communio bonorum recipiret, von selbstn folget, daß auch dergleichen auf denen nicht so gar weit davon entlegenen Dörffern im Gebrauch sey, siquidem vicinitas operatur communicationem & extensionem consuetudinis

*Cap. Superest, X. de Censibus.*

GOEDDEUS *L. 4. Conf. 37. n. 50.*

MEV. *P. 7. Dec. 255. n. 1.*

zumahlen (5) die eigentliche Ratio introductæ communionis bonorum in favore mercaturæ, und destomehrer Conservation des Credits bestehet

MEV,

MEV. P. 3. Dec. 123. n. 10.

folglich auf alle diejenigen, so Handelschafft im Lande treiben, sie mögen in Städten oder Dörffern wohnen, gar wohl zu appliciren, und zu erstrecken.

Vid. GRÆVEN. *Dissert. de Jur. Status. Cap. 8. ib. 7.*

Hiernechst (6) kein Zweifel, daß gleichwie diese Consuetudo die in der Graffschafft wohnende sämtliche Juden so wol, als Christen angehe, und verbinde, siquidem quoad jus reddendum nulla inter Christianum & Judæum statuenda est differentia

CASP. ZIEGLER. *cit. Dissert. cap. 5. §. 1.*

& quilibet incola subjectus est statutis & consuetudinibus Loci, ubi incola est.

L. 1. ff. ad municipal.

GAIL. L. 2. Obs. 35. n. 4. seq.

also (7) der Effectus Communionis bonorum darinnen bestehet, ut uxor, sive Christiana, sive Judæa, nisi prospexerit sibi tabulis nuptialibus, ad æs alienum mariti indistincte teneatur, licet debitum ipso matrimonio sit antiquius

ABRAHAM à WESEL *in Comment. ad Novell. Const. Ultrajectinas. art. 6.*

HERT. *cit. vol. 1. Conf. 457. n. 6. & 7.*

Und obgleich (8) Beklagtin sich mit dergleichen Ehe-Pactis prospiciret, worinnen ihr ratione dotis illatæ & Morgengabæ, außer der tacita hypotheca privilegiata annoch per hypothecam generalem in omnibus bonis mariti Ver-

sicherung gegeben worden, ihr dennoch (9) daraus der mindeste Effect ad hoc, ut liberetur à præstatione æris alieni mariti nicht angedehnen mag, weil eines Theils darinnen nicht ausdrücklich enthalten, daß sie vor ihres Mannes Schulden, welche er durante matrimonio contrahiret, zu stehen nicht schuldig seyn wolle, und wann auch andern Theils diese Clausul darinnen exprimiret worden, solches dennoch des Mannes Creditoribus in gegenwärtigen Casu nicht præjudiciren könnte, weil sie diese Ehe-Pacta niemahlen publiciret, welches doch nohtwendig ad effectum liberationis à solutione æris alieni mariti geschehen sollten, und gleichsam essentialiter erfordert wird.

HEESER. de Commun. bonor. P. 2. Loc. 16. n. 142.

De LYNCKER. Cent. II. Dec. 184. ubi casus in terminis.

mithin (10) bey so bewanten Umständen die Beflagtin weder auf ihre in Ehe-Pactis constituirte hypothecam expressam conventionalem, noch tacitam privilegiam ratione dotis ex jure communi in L. 12. C. qui potior. in pignor. zu provociren, und sich von Bezahlung ihres Mannes Schulden zu befreyen, oder einen Vorzug vor Klägern zu prætendiren, und das bekante Suppletorium zu hintertreiben berechtiget, da bevorab (11) Beflagtin des Klägers beständigen, und umständlichen Anführen,

Num. act. 59.

daß sie mit ihrem verstorbenen Mann Igemeinschaftliche Handlung getrieben, im mindesten nicht widersprochen, also solches tacite eingeräumet,

MEV. P. 2; Dec. 248. n. 7.

wodurch sie (12) des Beneficii dotis repetendæ in præjudicium creditorum ohne Dis verlustig wird,

GAIL. L. 2. Obs. 90. n. 5.

RICHTER, de Jur. & Privileg. Credit. cap. 3.  
Sect. 1. n. 143.

So sind wir (12) wie im Urthel enthalten, zu sprechen, die Unkosten aber (13) in Ansehung Beklagtin einige Wahrscheinlichkeit vor sich gehabt, zu compensiren bewogen worden. Signatum Erfurt den 23. Sept. 1731.

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultæt bey der Universitæt daselbst.

SENTENTIA:

In Camera Imperiali 17. Jul. 1741. publicata.

**I**n Sachen Juden Manuel Nathan hinterlassener Wittib Appellantin eines, entgegen den Meyer zu Hölßen und Swabedissen Appellaten andern Theils, ist der durch Lt. Gondela producirte Gewalt für gnugsam angenommen, darauf allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkandt;

Daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon appelliret, dannenhero sothane Urthel zu confirmiren, und bestättigen, auch an gedachten Richtern zu remittiren und weisen seye;

N 3

als

als Wir hiermit confirmiren, und bestättigen, remittiren,  
und weisen; Appellantin die Kosten bey diesem Kayserli-  
chen Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, ihme  
Appellaten nach richterlicher Ermäßigung zu entrichten,  
und zu bezahlen, fällig ertheilend.

Daß diese Urthel unter Eingangß bemelten dato  
an hochpreislichen Kayserlichen und Reichs-Cam-  
mer-Gericht also, wie vorstehet, eröfnet worden  
sey; solches wird bey noch nicht eingeschickten In-  
siegeln deren höchsten Herren Reichs-Vicarien  
einesweilen unter unserer Unterschrift und ne-  
ben gedruckten Petschafften hierdurch attestiret.  
Wezlar den 5. Augusti 1741.

(L.S.) Friederich Wilhelm Rüdiger Lt.  
Kayserl. Cammer-Gerichts  
Cantzley-Verwalter.

(L.S.) Christian Henrich Joseph Botter  
Kayserl. Cammer-Gerichts  
Protonotarius.





nr



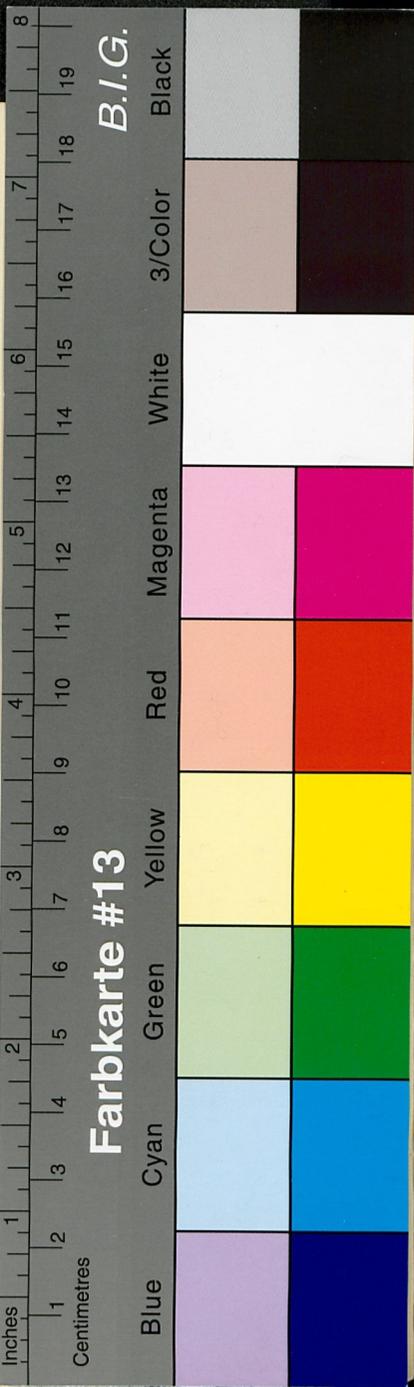




Ki 1793

(X225 8485)





33  
e. 27. Num. 8.  
Nothig befundene Erörterung  
der Frage:

Ob die  
**Herrschafftliche Rätthe  
und Bediente,**

*P. 402*

mit ihren  
**Ehefrauen,**

In einem Lande, allwo die Universal-  
Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten  
überall hergebracht, von dieser aus-  
genommen seynd, oder nicht?

woben in gleicher Absicht, auch  
Von Adelichen, und andern Gelehrten,  
geist- und weltlichen Personen weniger  
nicht gehandelt,

*Hi 1793*

als beydes  
mit bewehrten Autoribus, und einigen Beylagen  
erläutert wird.

Gedruckt im Jahr 1751.

